Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5582

07. 11. 89

Sachgebiet 610

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4176 und 11/4305 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/390 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Büchler (Hof), Dr. Apel, Dr. Spöri, Börnsen (Ritterhude), Dr. Hauchler, Huonker, Kastning, Frau Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Oesinghaus, Poß, Reschke, Westphal, Dr. Wieczorek, Frau Adler, Amling, Andres, Antretter, Frau Becker-Inglau, Bernrath, Frau Blunck, Brück, Büchner (Speyer), Frau Bulmahn, Conradi, Daubertshäuser, Dreßler, Egert, Ewen, Fischer (Homburg), Frau Fuchs (Verl), Gansel, Gilges, Frau Dr. Götte, Grunenberg, Dr. Haack, Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Heimann, Heistermann, Heyenn, Hiller (Lübeck), Dr. Holtz, Horn, Ibrügger, Jaunich, Dr. Jens, Jung (Düsseldorf), Jungmann, Kirschner, Kißlinger, Dr. Klejdzinski, Kolbow, Koltzsch, Koschnick, Kretkowski, Kuhlwein, Lambinus, Leidinger, Leonhart, Lohmann (Witten), Lutz, Frau Dr. Martiny, Menzel, Dr. Mitzscherling, Müller (Pleisweiler), Müller (Schweinfurt), Müntefering, Nehm, Dr. Niese, Oostergetelo, Dr. Penner, Peter (Kassel), Pfuhl, Porzner, Reimann, Reuschenbach, Reuter, Rixe, Dr. Scheer, Schmidt (München), Schmidt (Salzgitter), Dr. Schmude, Dr. Schöfberger, Schreiner, Schröer (Mülheim), Seidenthal, Frau Seuster, Sieler (Amberg), Sielaff, Dr. Soell, Stahl (Kempen), Steiner, Frau Steinhauer, Stiegler, Stobbe, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Urbaniak, Vahlberg, Verheugen, Voigt (Frankfurt), von der Wiesche, Walther, Wartenberg (Berlin), Weiermann, Frau Weiler, Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Wernitz, Würtz, Zumkley, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/1334 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Apel, Dr. Penner, Büchner (Speyer), Dr. Spöri, Klein (Dieburg), Amling, Frau Becker-Inglau, Dr. Hauchler, Huonker, Kastning, Lambinus, Lohmann (Witten), Frau Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Dr. Nöbel, Oesinghaus, Porzner, Poß, Frau Renger, Reschke, Schmidt (Salzgitter), Frau Steinhauer, Dr. Struck, Westphal, Wieczorek (Duisburg), Wimmer (Neuötting), Bamberg, Bernrath, Dr. Böhme, Brück, Dr. Emmerlich, Graf, Großmann, Frau Hämmerle, Heistermann, Kuhlwein, Müller (Pleisweiler), Müntefering, Frau Odendahl, Paterna, Peter (Kassel), Rixe, Schäfer (Offenburg), Wartenberg (Berlin), Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Wernitz, Frau Weyel, Würtz, Zander, Schanz, Dreßler, Toetemeyer, Ibrügger, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/124 —

Steuerliche Erleichterungen für die gemeinnützigen Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine

A. Problem

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Vereinsförderungsgesetzes geht davon aus, daß

— das geltende Gemeinnützigkeitsrecht insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen begünstigten und nichtbegünstigten Zwecken in sich nicht mehr stimmig und im Laufe der Zeit durch immer neue Regelungen unüberschaubar geworden ist,

— aufgrund dieser Situation und auch aufgrund der Ausweitung wirtschaftlicher Betätigungen durch gemeinnützige Vereine die Anwendung des Steuerrechts für die meist ehrenamtlichen Vertreter der Vereine zu schwierig geworden ist.

Die wortgleichen Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Abgeordneten Büchler (Hof), Dr. Apel u. a. und der Fraktion der SPD basieren ebenfalls auf der Ansicht, daß die Förderung der Pflanzen- und Kleintierzucht durch Vereinigungen nicht berufsmäßiger Züchter als Förderung der Allgemeinheit zu werten ist.

Dem von den Abgeordneten Dr. Apel, Dr. Penner u. a. und der Fraktion der SPD vorgelegten Antrag liegt die Auffassung zugrunde, daß die gemeinnützigen Sportvereine ihre dem Gemeinwohl dienenden Aufgaben nur erfüllen können, wenn die sportlichen, sozialen, kulturellen und geselligen Tätigkeiten der Sportvereine und der ehrenamtlichen Helfer dauerhaft von steuerlichen Abgaben befreit werden.

B. Lösung

Der Ausschuß befürwortet im wesentlichen den Gesetzentwurf der Bundesregierung, er schlägt jedoch insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen der Vorlage vor:

— Konkretisierende Eingrenzung der Zwecke, die neu als gemeinnützig anerkannt werden;

— klarstellende gesetzliche Regelung zur Verhinderung mißbräuchlicher Vereinsaufspaltungen (Verhinderung der sog. Zellteilung, um einer mehrfachen Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen durch gemeinnützige Vereine entgegenzuwirken);

— Möglichkeit für gemeinnützige Vereine, Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlicher Altmaterialsammlungen durch Schätzung in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu ermitteln;

— Erhöhung des Abzugsrahmens für Spenden für mildtätige Zwecke von 5 v. H. auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte;

— Ausdehnung der steuerfreien Aufwandspauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale) auf Personen, die nebenberuflich im Pflegedienst tätig sind;

— Einführung einer Vertrauensschutzregelung für gutgläubige Spender in Fällen, in denen die Spende nicht für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird; zugleich Schaffung eines Haftungstatbestandes für die für die Zweckentfremdung der Spende Verantwortlichen, nach dem diese für die entgangenen Steuern mit 40 v. H. des zugewendeten Betrages einzutreten haben;

— Verpflichtung des jeweils zuständigen Bundesministeriums zur Annahme von Spenden und damit zur Ausstellung der Spendenbescheinigung im Falle sog. Durchlaufspenden, sofern der gemeinnützige Zweck im Ausland verwirklicht wird;

— Gewährung der Umsatzsteuerermäßigung für steuerbegünstigte Körperschaften auch bei Zusammenschlüssen solcher Körperschaften.

Weiterhin schlägt der Ausschuß vor, die Gesetzentwürfe in den Drucksachen 11/390 und 11/1334 sowie den Antrag in Drucksache 11/124 für erledigt zu erklären.

Der Entwurf eines Vereinsförderungsgesetzes wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN angenommen. Die Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Fraktion der SPD sowie der Antrag der Fraktion der SPD wurden einstimmig für erledigt erklärt.

C. Alternativen

1. *Fraktion der SPD*

— Die Fraktion der SPD hat einen weiteren Antrag zur Erhöhung der sog. Übungsleiterpauschale von 2 400 DM auf 3 600 DM eingebracht.

— Sie hat ferner beantragt, für Bezieher niedriger steuerpflichtiger Einkommen bei der Berücksichtigung von (tatsächlich ge-

leisteten) Spenden einen Mindestbetrag von 2 400 DM/ 4 800 DM (Alleinstehende/Verheiratete) einzuführen.

2. *Fraktion DIE GRÜNEN*

Die Fraktion DIE GRÜNEN verlangt von der Bundesregierung in einem Entschließungsantrag eine Neufassung des Vereinsförderungsgesetzes, die

— den wesentlichen Aussagen der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts in stärkerem Maße Rechnung tragen soll,

— das Gemeinnützigkeitsrecht vereinheitlichen und vereinfachen und die Grundlinie beibehalten soll, daß eine transparente öffentliche Vereinsförderung Vorrang vor einer umständlichen und ungleichgewichtigen steuerlichen Förderung hat.

Außerdem hat die Fraktion DIE GRÜNEN folgendes beantragt:

— Annahme eines konkretisierenden Katalogs gemeinnütziger Zwecke, der insbesondere die Förderung von Arbeitsplatz- und Ausbildungsinitiativen und den Gedanken des Minderheitenschutzes berücksichtigt.

— Gleichstellung der Spenden für die übrigen steuerbegünstigten Zwecke mit den Spenden an politische Parteien beim Spendenabzug.

— Verzicht auf das Erfordernis eines Erstattungsanspruchs bei Aufwendungsspenden für mildtätige Zwecke.

— Einführung eines Steuerabzugsbetrags bei unentgeltlichen Pflegeleistungen in Höhe von 5 DM pro Pflegestunde bis zum Höchstbetrag von 1 200 DM/2 400 DM (Alleinstehende/Verheiratete).

3. *Sachverständigenkommission*

Die Unabhängige Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts hat u. a. vorgeschlagen, die bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen begünstigten und nichtbegünstigten Zwecken durch eine Einschränkung der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke im Freizeitbereich zu beseitigen, wobei insbesondere der Sport nicht mehr spendenbegünstigt sein soll. Hinzuweisen ist darauf, daß eine Reihe anderer Vorschläge der Sachverständigenkommission in den vom Ausschuß verabschiedeten Gesetzentwurf übernommen worden ist.

4. *Land Baden-Württemberg*

Das Land Baden-Württemberg hat im Bundesrat einen Gesetzentwurf eingebracht, nach dem die Besteuerung wirtschaftlicher Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften, die nicht Zweckbetrieb sind, durch eine Pauschalierung der Körperschaft- und Gewerbesteuer vereinfacht werden soll.

D. Kosten

Die im Regierungsentwurf angesetzten Steuerausfälle von mehr als 100 Mio. DM aufgrund der neu in die Gemeinnützigkeit einbezogenen Betätigungen und der damit verbundenen Spendenabzugsmöglichkeit sowie von 10 bis 15 Mio. DM aufgrund der Anhebung des Körperschaftsteuerfreibetrags von 5 000 DM auf 7 500 DM und der Umwandlung der Freigrenze bei der Gewerbeertragsteuer in einen Freibetrag von 7 500 DM erhöhen sich auf Grund der Ausschußbeschlüsse im Entstehungsjahr 1990 um

— 100 Mio. DM aufgrund der Ausdehnung der steuerfreien Aufwandspauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG auf nebenberufliche Pflegetätigkeiten.

— 140 Mio. DM aufgrund der Erhöhung des Abzugssatzes bei Spenden zur Förderung mildtätiger Zwecke von 5 v. H. auf 10 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte.

Die vorgeschlagene restriktive Benennung gemeinnütziger Freizeitbetätigungen durch einen abschließenden Katalog führt tendenziell zu einer Verringerung der im Regierungsentwurf genannten Steuermindereinnahmen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Vereinsförderungsgesetzes — Drucksache 11/4176 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. den vom Bundesrat und den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts — Drucksachen 11/390 und 11/1334 — sowie den Antrag der Fraktion der SPD „Steuerliche Erleichterungen für die gemeinnützigen Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine" — Drucksache 11/124 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Grünewald**	**Opel**	**Rind**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz) — Drucksache 11/4176 — mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz)	**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Abgabenordnung	**Änderung der Abgabenordnung**
Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	01. Dem § 51 wird folgender Satz angefügt: **„Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuersubjekte."**
1. § 52 Abs. 2 *wird wie folgt geändert:* *a) In Nummer 2 werden die Worte „Schach gilt als Sport" gestrichen.* *b) Nummer 2 wird Nummer 3, Nummer 3 wird Nummer 2. Am Ende der Nummern 2 und 3 werden die Punkte durch Beistriche ersetzt.* *c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:* *„4. die Förderung dem Sport nahestehender Tätigkeiten, die Förderung der Pflanzen- und Kleintierzucht und ähnlicher Zwecke."*	1. **In** § 52 Abs. 2 **werden am Ende der Nummer 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:** **„4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports."**
2. § 58 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 5 werden die Worte „ein Viertel" durch die Worte „ein Drittel" ersetzt. b) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt: „9. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert."	2. unverändert
3. § 64 wird wie folgt gefaßt:	3. § 64 wird wie folgt gefaßt:
„§ 64	„§ 64
Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbe-	(1) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

trieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(2) unverändert

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 60 000 Deutsche Mark im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer."

(3) unverändert

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Mißbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden."

4. § 67 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 67 a

Sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 60 000 DM im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken *gehört* nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, daß er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und

4. § 67 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 67 a

Sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 60 000 DM im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken **sowie die Werbung gehören** nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden."

5. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„Zweckbetriebe sind auch:".

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,".

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 1d eingefügt:

„§ 1d

Steuerbegünstigte Zwecke

Die Vorschriften der §§ 52, 58, 64, 67a und 68 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel 1 des Vereinsförderungsgesetzes vom ... sind erstmals ab 1. Januar 1990 anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Dem *§ 10b* Abs. 3 *des* Einkommensteuergesetz*es* in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. unverändert

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 1d eingefügt:

„§ 1d

Steuerbegünstigte Zwecke

Die Vorschriften der §§ **51**, 52, 58, 64, 67a und 68 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel 1 des Vereinsförderungsgesetzes vom ... sind erstmals ab 1. Januar 1990 anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, **wird wie folgt geändert:**

1. In § 3 Nr. 26 werden nach den Worten „vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit" die Worte „oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen" eingefügt.

2. § 10b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wissenschaftliche" ein Beistrich und das Wort „mildtätige" eingefügt.

Entwurf

„Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, daß er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder daß ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen."

3. In § 34g Satz 3 werden nach der Bezeichnung „Abs. 3" die Worte „und 4" eingefügt.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 13b Satz 1 wird hinter die Bezeichnung „§ 10b" die Bezeichnung „Abs. 2" eingefügt.

b) In Absatz 24a werden hinter die Bezeichnung „§ 34g" die Worte „in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615)" eingefügt.

Artikel 3a

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48 Abs. 3 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen der Durchlaufspende für Zwecke, die im Ausland verwirklicht werden, ist das Bundesministerium, in dessen Aufgabenbereich der jeweilige Zweck fällt, zur Spendenannahme verpflichtet."

2. In § 84 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1988" durch die Jahreszahl „1990" ersetzt.

Entwurf

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), *das* zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert *worden ist*, wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Durchschnittsatz für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes

(1) Zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15) wird für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse machen, ein Durchschnittsatz von 7 vom Hundert des steuerpflichtigen Umsatzes, mit Ausnahme der Einfuhr, festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

(2) Der Unternehmer, dessen steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr, im vorangegangenen Kalenderjahr 60 000 DM überstiegen hat, kann den Durchschnittsatz nicht in Anspruch nehmen.

(3) Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Anwendung des Durchschnittsatzes gegeben sind, kann dem Finanzamt spätestens bis zum zehnten Tage nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres erklären, daß er den Durchschnittsatz in Anspruch nehmen will. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3b

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 48 Abs. 3 und § 84 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der durch Artikel 3a geänderten Fassung können aufgrund der Ermächtigungen des Einkommensteuergesetzes durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch **Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988** (BGBl. I S. **2262**), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe a.

b) Folgender Buchstabe b wird angefügt:

„b) die Leistungen der nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Gemeinschaften der in Buchstabe a Satz 1 bezeichneten Körperschaften, wenn diese Leistungen, falls die Körperschaften sie anteilig selbst ausführten, insgesamt nach Buchstabe a ermäßigt besteuert würden;".

2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Durchschnittsatz für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes

(1) Zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15) wird für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse **zu** machen, ein Durchschnittsatz von 7 vom Hundert des steuerpflichtigen Umsatzes, mit Ausnahme der Einfuhr, festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums dieses Kalenderjahres zu erklären. Eine erneute Anwendung des Durchschnittsatzes ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig."

Artikel 5

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung des Durchschnittsatzes für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes

Der Unternehmer ist von den Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Gesetzes befreit, soweit er die abziehbaren Vorsteuerbeträge nach dem in § 23a des Gesetzes festgesetzten Durchschnittsatz berechnet."

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 66a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 5 kann auf Grund des § 22 Abs. 6 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**

   a) **In Nummer 2 werden nach den Worten „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein" die Worte „, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft" eingefügt.**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. In § 5 Abs. 1 Nr. 9 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Satz 2 gilt nicht für selbstbewirtschaftete Forstbetriebe;“.	**b)** In Nummer 9 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Satz 2 gilt nicht für selbstbewirtschaftete Forstbetriebe;“.
	2. § 9 Nr. 3 **wird wie folgt geändert:** **a) In Buchstabe a Satz 2 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ ein Beistrich und das Wort „mildtätige“ eingefügt.**
2. Dem § 9 Nr. 3 werden folgende Sätze angefügt: „Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“	**b)** Folgende Sätze werden angefügt: „Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. **Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, daß er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder daß ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwekken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.“**
3. § 24 wird wie folgt gefaßt: „§ 24 Freibetrag für bestimmte Körperschaften Vom Einkommen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 7 500 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen. Satz 1 gilt nicht 1. für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, 2. für Vereine im Sinne des § 25.“	3. unverändert
4. § 54 wird wie folgt geändert:	4. § 54 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 ist auch für vor dem 1. Januar 1990 beginnende Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“	a) unverändert
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:	c) unverändert
„(5) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine können bis zum 31. Dezember 1991, in den Fällen des Absatzes 4 bis zum 31. Dezember 1992, durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 dieses Gesetzes in der vorstehenden Fassung verzichten. Die Körperschaft ist mindestens für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre an die Erklärung gebunden. Die Erklärung kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs zu erklären, für das er gelten soll."	
d) *Die* bisherigen Absätze 4 *bis 10 werden* Absätze 6 *bis 12.*	d) **Der** bisherige Absatz 4 **wird** Absatz 6.
	e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden durch folgenden Absatz ersetzt:
	„(7) § 9 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989, Buchstabe c dieser Vorschrift erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1984 bis 1988 ist § 9 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Höchstbetrag für Spenden an politische Parteien auf 100 000 Deutsche Mark erhöht und sich der Betrag von 40 000 Deutsche Mark, ab dem eine Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht Voraussetzung für den Abzug der Spenden ist, auf 20 000 Deutsche Mark vermindert. Für Spenden an politische Parteien, die vor dem 15. Juli 1986 geleistet worden sind, ist § 9 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) anzuwenden, wenn dessen Anwendung zu einer niedrigeren Steuer führt."
	f) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden Absätze 8 bis 11.
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**
Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:	Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 3 Nr. 15 werden die Worte „soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen" ersetzt durch die Worte „soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind".

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden und

      1. bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 36 000 Deutsche Mark,

      2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 9, 15 und 17 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 7 500 Deutsche Mark,

      höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen."

   b) Absatz 5 wird gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein" die Worte „, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft" eingefügt.

   b) In Nummer 15 werden die Worte „soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen" ersetzt durch die Worte „soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind".

2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Wird das Gewerbe in der Rechtsform einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung mit Sitz im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) — ABl. EG Nr. L 199 S. 1 — betrieben, sind abweichend von Satz 3 die Mitglieder Gesamtschuldner."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

4. Nach § 36 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

   „(3a) § 5 Abs. 1 Satz 4 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1989 anzuwenden."

Artikel 9

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 9

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein" die Worte „, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft" eingefügt.
a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:	**b)** Nummer 12 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.	aa) unverändert
bb) Folgender Satz wird angefügt: „Satz 2 gilt nicht für die selbstbewirtschaftete forstwirtschaftliche Nutzung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (§ 34 des Bewertungsgesetzes) und für Nebenbetriebe im Sinne des § 42 des Bewertungsgesetzes, die dieser Nutzung dienen;".	bb) unverändert
b) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:	**c)** Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:
„13. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind. In den Fällen des Verzichts nach § 54 Abs. 5 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes besteht die Steuerpflicht jeweils für das Kalenderjahr, für das auf die Steuerbefreiung verzichtet wird. In den Fällen des Widerrufs nach § 54 Abs. 5 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes tritt die Steuerbefreiung für das Kalenderjahr ein, für das er gelten soll;".	„13. unverändert
2. In § 25 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) § 3 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 ist auch auf die Vermögensteuer der Kalenderjahre vor 1990 anzuwenden, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen."	2. unverändert

Artikel 9a

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1287), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West)" gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zur Förderung des Baues, des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West)" gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen

1. in den Fällen des Absatzes 1 von einem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne des § 39 oder § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in Berlin (West) verwendet werden,

2. in den Fällen des Absatzes 2 unverzüglich und unmittelbar

   a) von einem Bauherrn zur Finanzierung des Baues, des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung oder der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West) verwendet werden oder

   b) von einem Ersterwerber zur Finanzierung des Erwerbs von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen in Berlin (West) verwendet werden, die er bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung anschafft."

d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „an Bauherren" die Worte „oder Ersterwerber" eingefügt und die Worte „zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben" durch die Worte „zu den in Absatz 3 Nr. 2 bezeichneten Zwecken" ersetzt.

2. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Rückforderung der Zulage vom Arbeitnehmer ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig."

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 5 wird das Zitat „§ 31 Abs. 9" durch das Zitat „§ 31 Abs. 3" ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Herstellungskosten im Sinne des § 14b bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus kann der Steuerpflichtige im Jahr der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen und in den beiden folgenden Jahren bis zu insgesamt 50 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Modernisierungsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1992 beendet worden sind, die Herstellungskosten nicht in die Bemessungsgrundlage des § 15b einbezogen worden sind und für die Wohnung kein Nutzungswert nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes angesetzt wird."

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
	„(11) § 29 Abs. 2 Satz 5 ist auch auf Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden."
Artikel 10	Artikel 10
Berlin-Klausel	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	
Artikel 11	Artikel 11
Inkrafttreten	unverändert
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.	
(2) Die Artikel 4, 5 und 6 treten am 1. Januar 1990 in Kraft.	

Bericht der Abgeordneten Dr. Grünewald, Opel und Rind

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Vereinsförderungsgesetzes — Drucksache 11/4176 — wurde in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1989 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Sportausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Die wortgleichen Gesetzentwürfe des Bundesrates — Drucksache 11/390 — und der Abgeordneten Büchler (Hof), Dr. Apel u. a. und der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1334 — wurden ebenfalls in der Sitzung am 16. März 1989 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Apel, Dr. Penner u. a. und der Fraktion der SPD — Drucksache 11/124 — wurde in der 20. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Juni 1987 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Sportausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Über den Entwurf eines Vereinsförderungsgesetzes haben abschließend beraten: der Innenausschuß am 20. Oktober 1989, der Sportausschuß am 31. Mai 1989 und der Ausschuß für Wirtschaft am 26. April 1989. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat am 19. April und am 18. Oktober 1989 zu dem Gesetzentwurf votiert. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich am 28. April gutachtlich zu der Vorlage geäußert.

Zu den Gesetzentwürfen des Bundesrates und der Abgeordneten Büchler (Hof), Dr. Apel u. a. und der Fraktion der SPD hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 26. April 1989 Stellung genommen.

Den Antrag der Abgeordneten Dr. Apel, Dr. Penner u. a. und der Fraktion der SPD haben der Sportausschuß am 20. April 1989 und der Ausschuß für Wirtschaft am 8. Juni 1989 abschließend beraten.

Der Finanzausschuß hat die Vorlagen in seinen Sitzungen am 10. Mai, 14. September, 4. Oktober und 25. Oktober 1989 beraten. Am 19. April 1989 hat er zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung von Verbänden, Institutionen und Sachverständigen durchgeführt. In dieses Hearing wurde der Antrag der Fraktion der SPD zum Berufssport — Drucksache 11/2669 —, der dem Sportausschuß federführend überwiesen worden war, einbezogen, nachdem der Sportausschuß hierzu sein Einvernehmen gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erklärt hatte.

1. Inhalt der Vorlagen

a) *Gesetzentwurf der Bundesregierung*

Mit dem Gesetzentwurf soll die Vereinsbesteuerung umfassend verbessert und vereinfacht werden. Das Gesetzesvorhaben geht davon aus, daß das geltende Gemeinnützigkeitsrecht in sich nicht mehr stimmig sei, was vor allem für die Abgrenzung zwischen begünstigten und nicht begünstigten Zwecken gelte. Diese Abgrenzungsprobleme versucht der Regierungsentwurf dadurch zu entschärfen, daß der Katalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 AO über die bereits bisher begünstigten Tätigkeiten, zu denen insbesondere auch der Sport gehört, hinaus auf andere Zwecke ausgedehnt wird. Er bezieht dem Sport vergleichbare sinnvolle Freizeitbetätigungen sowie die Förderung der Pflanzen- und Kleintierzucht und ähnlicher Zwecke in die Aufzählung des § 52 Abs. 2 AO ein.

Weiterhin läßt sich der Regierungsentwurf davon leiten, daß nicht zuletzt die Ausweitung wirtschaftlicher Betätigungen der Vereine für die meist ehrenamtlichen Vereinsvorstände zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Steuerrechts geführt habe. Zur Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes insbesondere in den kleinen und mittleren Vereinen schlägt die Bundesregierung daher vor, die steuerliche Behandlung der wirtschaftlichen Betätigungen gemeinnütziger Vereine spürbar zu vereinfachen, dabei aber Wettbewerbsnachteile für die gewerbliche Wirtschaft möglichst zu vermeiden. Als Vereinfachungsmaßnahmen enthält der Regierungsentwurf folgende Regelungen:

— Einführung einer auf die Einnahmen bezogenen Zweckbetriebsgrenze von 60 000 DM bei sportlichen Veranstaltungen, wobei den Vereinen, um bestimmten Fallgestaltungen Rechnung tragen zu können, ein Wahlrecht eingeräumt wird, nach dem sie die sportlichen Veranstaltungen den bisherigen steuerlichen Regelungen unterwerfen können. Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sowie der Werbung bei sportlichen Veranstaltungen rechnen nicht zu den Einnahmen aus dem Zweckbetrieb. Die Regelung, daß gesellige Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen als Zweckbetrieb gelten, wird gestrichen. Kulturelle Veranstaltungen werden ohne weitere Voraussetzungen als Zweckbetrieb angesehen.

— Einführung einer auf die Einnahmen bezogenen Besteuerungsgrenze von 60 000 DM für die Körperschaft- und Gewerbesteuer bei wirtschaftlichen Betätigungen steuerbegünstigter Körperschaften.

— Einführung eines einheitlichen Vorsteuer-Durchschnittsatzes von 7 v. H. des steuerpflichtigen Umsatzes für steuerbegünstigte Körperschaften, deren steuerpflichtiger Umsatz im Vorjahr nicht höher als 60 000 DM war.

Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf folgende Maßnahmen vor:

— Einführung der Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten und Gewinnen verschiedener steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe einer steuerbegünstigten Körperschaft durch Zusammenfassung dieser Geschäftsbetriebe.

— Erhöhung des Körperschaftsteuer-Freibetrags von 5 000 DM auf 7 500 DM bei Streichung der bisherigen Einkommensgrenze und Umwandlung der Freigrenze von 5 000 DM bei der Gewerbeertragsteuer in einen Freibetrag von 7 500 DM.

— Erhöhung der Einkommensgrenze, bis zu der Stiftungen Mittel für den Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen sowie für die Pflege ihres Andenkens verwenden dürfen, von einem Viertel auf ein Drittel.

— Befreiung der Forstbetriebe gemeinnütziger Körperschaften von der Körperschaft- und Vermögensteuer.

b) Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Abgeordneten Büchler (Hof), Dr. Apel u. a. und der Fraktion der SPD

Die wortgleichen Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Abgeordneten Büchler (Hof), Dr. Apel u. a. und der Fraktion der SPD sehen eine Ergänzung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke in § 52 Abs. 2 AO durch Aufnahme der Förderung der Pflanzen- und Kleintierzucht in diese Vorschrift vor.

c) Antrag der Abgeordneten Dr. Apel, Dr. Penner und andere und der Fraktion der SPD

In ihrem Antrag „Steuerliche Erleichterungen für die gemeinnützigen Vereine" fordern die Antragsteller u. a.:

— Erhöhung der Übungsleiterpauschale von 2 400 DM auf 3 600 DM.

— Erhöhung des Körperschaftsteuerfreibetrages von 5 000 DM auf 7 500 DM bei gleichzeitiger Anhebung der Einkommens-Höchstgrenze von 10 000 DM auf 25 000 DM.

— Erhöhung der Freigrenze bei der Gewerbesteuer für kleinere Körperschaften von 5 000 DM auf 7 500 DM.

2. **Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Vereinsförderungsgesetzes**

Der Bundesrat hat die Auffassung vertreten, daß der Gesetzentwurf für einen Teilbereich gemeinnütziger Körperschaften und in Einzelfragen Verbesserungen bringe. Er hat sich jedoch für eine weitergehende Vereinfachung und Vereinheitlichung des Gemeinnützigkeitsrechts ausgesprochen, insbesondere um die bestehenden Stiftungen zu entlasten und die wünschenswerte Bereitschaft zur Errichtung neuer Stiftungen spürbar zu fördern.

Im einzelnen hat der Bundesrat gefordert:

— eine klarstellende Erweiterung des gesetzlichen Gemeinnützigkeitskatalogs z. B. um die Förderung des traditionellen Brauchtums mit beispielhafter Nennung des Karnevals und der Fastnacht, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfilmens und -funkens und der Philatelie,

— sicherzustellen, daß der Rahmen der Spendenabzugsberechtigung nicht infolge der Ausweitung der gemeinnützigen Zwecke gegenüber dem geltenden Recht erweitert wird; dabei hat er um Prüfung der Frage gebeten, ob der Katalog der spendenbegünstigten Zwecke aus ordnungs- und sozialpolitischen sowie aus haushaltsmäßigen Erwägungen eingeengt werden könne,

— eine Zulassung der Schätzung zur Ermittlung von Überschüssen aus der „Verwertung gespendeter und gesammelter Sachen", wobei der branchenübliche Reingewinn nicht unterschritten werden dürfe,

— eine gesetzliche Klarstellung, daß die Werbung anläßlich einer sportlichen Veranstaltung ebenso wie der Verkauf von Speisen und Getränken dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sei,

— den Zweckbetriebscharakter einer sportlichen Veranstaltung nicht daran scheitern zu lassen, daß ein daran beteiligter Sportler für seine Teilnahme von einem Dritten bezahlt wird,

— dem gutgläubigen Spender bei einer Fehlverwendung seiner Spende steuerlichen Vertrauensschutz zu gewähren bei gleichzeitiger Schaffung eines entsprechenden Haftungstatbestandes für die für die Zweckentfremdung der Spende Verantwortlichen,

— die niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank und die saarländische Investitionskreditbank AG von der Körperschaftsteuer zu befreien,

— zur Sicherstellung des Gewerbesteueraufkommens die gewerbesteuerlichen Regelungen an die neu geschaffene Rechtsform der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) anzupassen,

— die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und an-

derer Gesetze, dessen Beratung für die 12. Legislaturperiode zurückgestellt worden ist, vorgeschlagenen Änderungen des Berlinförderungsgesetzes (BerlinFG) wegen dringenden Regelungsbedarfs in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen. Dabei handelt es sich um die Klarstellungen, daß

= die Steuerermäßigung gemäß § 17 BerlinFG auch für Darlehen gewährt wird, die von einem Ersterwerber zur Finanzierung des Erwerbs von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen verwendet werden,

= für die Rückforderung der Berlin-Zulage von Arbeitnehmern das Finanzamt örtlich zuständig ist, das den Lohnsteuer-Jahresausgleich oder die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers durchführt.

Außerdem hat der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung der Frage gebeten, ob der Regelungsinhalt des § 48 EStDV unmittelbar in § 10b EStG übernommen werden könne.

3. Anhörung

Am 19. April 1989 hat der Finanzausschuß eine öffentliche Anhörung unter Beteiligung folgender Verbände, Institutionen und Sachverständigen durchgeführt:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Stiftungen
Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V.
Bund der historischen deutschen Schützenbruderschaften e. V.
Bund der Steuerzahler e. V.
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Bundesarbeitsgemeinschaft der Netzwerke
Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Bauernverband
Deutscher Fußballbund
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Deutscher Industrie- und Handelstag
Deutscher Kulturrat
Deutscher Schaustellerbund e. V.
Deutscher Sportbund
Deutscher Steuerberaterverband
Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
Theodor Karg, Vorsitzender der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts
Prof. Dr. Gerhard Kröger

Die folgende zusammenfassende Darstellung der Anhörung bezieht sich ausschließlich auf die während dieser Veranstaltung abgegebenen mündlichen Stellungnahmen. Auf die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zu den Vorlagen und auf die stenographische Mitschrift der Anhörung wird verwiesen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband, die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, der Vorsitzende der Sachverständigenkommission und Prof. Dr. Kröger sprechen sich aus zum Teil unterschiedlichen Gründen gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausdehnung des Bereichs gemeinnütziger Zwecke aus. Der Vorsitzende der Sachverständigenkommission spricht den Freizeit- und Geselligkeitsvereinen, zu denen er auch die Sportvereine zählt, grundsätzlich die Eigenschaft der Gemeinnützigkeit ab, da diese Vereine in erster Linie den Interessen ihrer Mitglieder dienten und es bei ihnen somit an dem der Gemeinnützigkeit immanenten Merkmal der Selbstlosigkeit fehle. Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband führt dagegen vor allem Wettbewerbsgesichtspunkte an, die dadurch gekennzeichnet seien, daß eine Zunahme gemeinnütziger Vereine als Folge der vorgeschlagenen Ausdehnung gemeinnütziger Zwecke auch eine Zunahme gastronomischer Betätigungen durch diese Vereine in Konkurrenz zu gastronomischen Gewerbebetrieben mit sich bringen werde. Nach Auffassung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft werden mit einer Ausweitung der gemeinnützigen Zwecke eine Fülle neuer Abgrenzungsprobleme und mithin zusätzlicher Arbeitsaufwand auf die Finanzverwaltung zukommen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und Prof. Dr. Kröger befürchten aufgrund der geplanten Maßnahme eine finanzielle Auszehrung karitativer Organisationen, weil Mitglieder von Freizeitvereinen ihren „Spendenetat" in erster Linie für ihre Freizeitinteressen verwendeten mit der Folge, daß für karitative Einrichtungen keine oder nur relativ geringe Mittel mehr übrigblieben. Deswegen dürfe den „neu-gemeinnützigen" Vereinen für den Fall, daß eine Ausdehnung der gemeinnützigen Zwecke unabdingbar sei, nicht das Privileg eingeräumt werden, finanzielle Zuwendungen mit steuerlicher Relevanz für den Spender empfangen zu können. Gegen Steuervergünstigungen für den ideellen Bereich der Vereine sei jedoch nichts einzuwenden. Für den Fall, daß Spenden an „neu-gemeinnützige" Vereine dennoch als abzugsfähig zugelassen werden sollten, schlagen die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und Prof. Dr. Kröger eine steuerliche Gleichstellung der Spenden für karitative Zwecke mit den Parteispenden vor, zumindest aber eine deutliche steuerliche Bevorzugung der karitativen Spenden gegenüber den Spenden für gemeinnützige Zwecke. Gegen letzteren Vorschlag wendet sich der Vorsitzende der Sachverständigenkommission, weil eine solche Regelung eine weitere Verkomplizierung des Gemeinnützigkeitsrechts bedeute, wobei er darauf hinweist, daß bestimmte Organisationen mehrere begünstigte Zwecke gleichzeitig verfolgten. Prof. Dr. Kröger regt an, für unentgeltliche Tätigkeiten der Helfer im karitativen Bereich fiktive Spendenleistungen in Höhe von 10 DM/Stunde anzuerkennen.

Intensiv erörtert wird die Problematik wirtschaftlicher Betätigungen gemeinnütziger Vereine und deren steuerliche Behandlung. Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband wendet sich entschieden gegen die Ansiedlung der vorgesehenen Besteuerungsgrenze bei einem Umsatz von jährlich 60 000 DM. Eine solche Maßnahme schaffe eine die Existenz vieler gastronomischer Kleinbetriebe bedrohende Kon-

kurrenzsituation. Hierzu verweist er auf statistisches Material, wonach von den 150 000 Gaststätten in der Bundesrepublik Deutschland 45 000 Betriebe einen geringeren Umsatz als 60 000 DM pro Jahr erreichten. Die befürchteten Wettbewerbsnachteile für die Gastronomie könnten jedoch dadurch vermieden werden, daß man die Höhe der geplanten steuerlichen Grenzen unterschiedlich festsetze. Bei der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen sei gegen eine sogar über 60 000 DM liegende Grenze nichts einzuwenden, wohingegen man bei den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben für eine Absenkung der Besteuerungsgrenze auf deutlich unter 60 000 DM plädiere. Im Gegensatz dazu begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die vorgesehene Besteuerungsgrenze wegen des von ihr erwarteten Vereinfachungseffekts, der zu einer erheblichen Reduzierung der Steuersignale und damit zu einer Arbeitsentlastung der Finanzämter führen werde. Kritisiert wird von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und vom Bund der historischen deutschen Schützenbruderschaften die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Streichung der geselligen Veranstaltung als begünstigter Zweckbetrieb. Nach Ansicht des Bundes der historischen deutschen Schützenbruderschaften trifft diese Maßnahme vor allem die kleinen und finanziell schwachen Vereine, die auf die ungeschmälerten Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen angewiesen seien. Den Vereinen müsse die steuerliche Vergünstigung zumindest für eine gesellige Veranstaltung pro Jahr erhalten bleiben. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege verlangt die Beibehaltung der Vergünstigung zumindest für die geselligen Veranstaltungen von Wohlfahrtsorganisationen, die mit solchen Veranstaltungen in erster Linie Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Spendern und ehrenamtlichen Helfern leisteten.

4. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

a) *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz)*
— Drucksache 11/4176 —

Innenausschuß

„Der Innenausschuß empfiehlt gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen und den § 4 Abs. 20 Buchstaben a und b UStG wie folgt zu ergänzen:

„c. Leistungen für gemeinnützige Theater-Besucherorganisationen, die darauf gerichtet sind, ihren Mitgliedern den Besuch der unter Buchstaben a und b bezeichneten Einrichtungen und Veranstaltungen zu ermöglichen, sofern diese Besucher-Organisationen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zwecke theater- und veranstaltergleiche Leistungen erbringen."

Begründung:

Die gemeinnützigen Theater-Besucherorganisationen sind gleichzubehandeln wie die Theater, weil sie gleiche Leistungen wie die Theater erbringen, indem sie Theaterabonnements aufbauen und sie ihre Mitglieder (Abonnenten) beraten, informieren und verwalten.

Er empfiehlt weiter, den von den Politischen Bildungsstätten vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen."

Sportausschuß

Der Sportausschuß schlägt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN vor, „dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 11/4176 — im Grundsatz zu empfehlen. Der Sportausschuß würdigt, daß mit diesem Gesetzentwurf die langjährigen Bemühungen um eine zeit- und aufgabengerechte Bewertung des Sports und der ehrenamtlichen Arbeit in gemeinnützigen Vereinen erfolgreich abgeschlossen werden können. Der Ausschuß sieht in den vorgesehenen Regelungen einen konstruktiven Beitrag zur Steuervereinfachung und Steuererleichterung und damit zur Entbürokratisierung, was sich positiv auf die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen und zur Festigung der Strukturen der Vereine auswirken wird.

Der Sportausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß jedoch, folgende Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen:

1. Die vorgesehene Ausweitung des Kreises der förderungsfähigen gemeinnützigen Vereine darf nicht zur Aushöhlung des Gemeinnützigkeitsprinzips führen; daher sind klare Abgrenzungskriterien zu schaffen.

2. Bei der Festschreibung der Gewichtigkeitsgrenzen ist im Sinne einheitlicher Steuersystematik auf Nettoumsätze abzustellen; gleichzeitig ist die Obergrenze für die Anwendung des pauschalierten Vorsteuersatzes im Sinne § 23 UStG in Verbindung mit § 69 Abs. 3 UStDV auf 100 000 DM festzulegen.

3. Die im Gesetzentwurf enthaltenen unterschiedlichen Regelungen für kulturelle Veranstaltungen einerseits und sportliche Veranstaltungen andererseits widersprechen dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Der Sportausschuß unterstützt daher die Auffassung des Bundesrates vom 10. März 1989 (Drucksache 76/89) und empfiehlt, im § 67a Abs. 3 AO die Worte „oder einem Dritten" (in Ziffer 1) bzw. „oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein" (in Ziffer 2) zu streichen.

4. Im Zusammenhang mit § 64 AO ist zu befürchten, daß Vereine/Spitzenverbände für ihnen kostenlos zur Verfügung gestellte Sachwerte (Ausrüstungsgegenstände) Körperschaft- und Gewerbesteuer aus gemeinnützigen Mitteln zahlen müssen. Der Sportausschuß empfiehlt daher, den § 68 Nr. 9 AO wie folgt neu zu fassen:

„9. Die kostenlose Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen an gemeinnützige Sportvereine/-verbände".

5. Um den Vereinen die Möglichkeit zu lassen, entsprechend ihren sportlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten handeln zu können, empfiehlt der Sportausschuß, die Bindungsfrist im Hinblick auf eine mögliche Verkürzung zu überprüfen.

Der Sportausschuß erwartet, daß der federführende Finanzausschuß seine Beratungen so zügig führt und abschließt, daß eine Schlußabstimmung in zweiter/dritter Lesung im Plenum so rechtzeitig erfolgen kann, daß das Gesetz wie vorgesehen zeitgleich mit der Steuerreform 1990 zum 1. Januar 1990 in Kraft tritt."

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, „dem federführenden Finanzausschuß vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 11/4176 — im Grundsatz zu empfehlen.

Er hat darüber hinaus jedoch erhebliche Bedenken angemeldet.

1. Die Bedenken richten sich gegen die Ausweitung des Kreises der förderungsfähigen gemeinnützigen Vereine und die dadurch entstehenden Abgrenzungsschwierigkeiten.

2. Der Ausschuß für Wirtschaft sieht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Vereinen und Gewerbe, insbesondere durch die Gewichtigkeitsgrenze.

3. Er sieht weiterhin die Gefahr eines erheblichen Mißbrauchs durch eine Zellspaltung von Vereinen.

Der Ausschuß für Wirtschaft bittet weiterhin mit der o. g. Mehrheit zu prüfen, ob § 4 Nr. 22 oder Nr. 23 UStG dahin gehend geändert werden kann, daß von der Steuerpflicht alle Leistungen befreit werden, die unmittelbar mit der Durchführung von Maßnahmen zur politischen Bildung zusammenhängen."

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat zwei Mitberatungsvoten zu dem Gesetzentwurf abgegeben:

— Bei seiner ersten Stellungnahme hat er sich auf die Beratung des Artikels 7 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzentwurfs beschränkt und insoweit einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, diese Bestimmung unverändert zu übernehmen. Das Gesetz als Ganzes hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zur Annahme empfohlen.

— Bei seiner zweiten Stellungnahme hat er sich mit dem vom Finanzausschuß schließlich in den Gesetzentwurf eingefügten Artikel 9 a (Änderung des Berlinförderungsgesetzes) befaßt. Dabei hat er einstimmig empfohlen, die Gesetzesvorlage um diesen Artikel zu ergänzen.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich zu dem Gesetzentwurf gutachtlich wie folgt geäußert: „Der Ausschuß begrüßt die vorgesehene Aufnahme der Förderung der Pflanzen- und Kleintierzucht in den Beispielskatalog der gemeinnützigen Zwecke des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung.

Um die Rechtssicherheit im Bereich der Förderung der Pferdezucht weiter zu verstärken, wird es für zweckmäßig gehalten, den bereits bestehenden Status der Gemeinnützigkeit der Veranstalter von Galopp- und Trabrennen im Gesetz zu bestätigen. Der Ausschuß unterstützt deshalb den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf, auch die Förderung der Pferdezucht in den Beispielskatalog aufzunehmen.

Außerdem befürwortet der Ausschuß die im Regierungsentwurf vorgesehene Wiedereinführung der Freistellung der selbstbewirtschafteten Forstbetriebe gemeinnütziger Stiftungen von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer, weil damit die bis 1976 geltende Rechtslage wiederhergestellt würde.

Der Ausschuß schlägt vor, das geltende Recht dahin gehend zu ändern, daß die Genossenschaften die Steuerbefreiung bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer nicht insgesamt verlieren, wenn sie über den steuerbegünstigten Tätigkeitsbereich hinaus tätig werden. In diesen Fällen sollte nur hinsichtlich der nichtbegünstigten Tätigkeiten die partielle Steuerpflicht ausgelöst werden. Gerade im Hinblick auf den gemeinsamen europäischen Binnenmarkt ist es notwendig, die Leistungsfähigkeit der Absatz- und Verwertungsgenossenschaften zu stärken und zu fördern."

b) *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts — Drucksachen 11/390 und 11/1334 —*

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

c) *Antrag der Abgeordneten Dr. Apel, Dr. Penner u. a. und der Fraktion der SPD „Steuerliche Erleichterungen für die gemeinnützigen Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine" — Drucksache 11/124 —*

Sportausschuß

Der Sportausschuß empfiehlt, „den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/124 mit der Maßgabe zu beraten, daß unter Einbeziehung der Vorschläge zur Steuervereinfachung und Steuererleichterung für Vereine des Gutachtens der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Überprüfung des Gemeinnützigkeitsrechts folgendes berücksichtigt wird:

1. Sicherung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit für Sport- und Kulturvereine,
2. Bewahrung der Berechtigung, steuerbegünstigte Spenden entgegennehmen zu können,
3. Prüfung der Vorschläge des Gutachtens zur Steuervereinfachung unter Mitberücksichtigung der Entschließung des Bundesrates zur Vereinfachung der Vereinsbesteuerung,
4. Beibehaltung der Übungsleiterpauschale und Prüfung ihrer Erhöhung und Ausweitung auf andere ehrenamtliche Tätigkeitsbereiche,
5. Anhebung der gemeinnützigkeitsverträglichen pauschalierten Zahlung an Athleten von derzeit monatlich 700 DM auf 2 000 DM.

Der Sportausschuß begrüßt die Absicht der Bundesregierung, noch vor der Sommerpause Vorschläge zur Fortschreibung des Gemeinnützigkeitsrechts zu machen. Er erwartet, daß das Gesetzesvorhaben spätestens bis zum Inkrafttreten der Steuerreform am 1. Januar 1990 in Kraft tritt."

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

5. Ausschußempfehlung

a) *Allgemeines*

Mit der Annahme des Entwurfs eines Vereinsförderungsgesetzes in der vom Ausschuß geänderten Fassung empfiehlt der Ausschuß Maßnahmen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts und damit zusammenhängender Gebiete, die die steuerlichen Rahmenbedingungen der steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere der gemeinnützigen Vereine, dauerhaft verbessern sollen. Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen zielen vor allem auf eine steuerliche Entlastung der Vereine und eine durchgreifende Vereinfachung des von ihnen anzuwendenden Steuerrechts ab, wobei Wettbewerbsnachteile für mittelständische Unternehmen nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Schwerpunkte der Ausschußberatungen waren die Fragen der Abgrenzung der gemeinnützigen von den nicht gemeinnützigen Zwecken, der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden, die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten mittelständischer Betriebe und die steuerliche Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Bereich steuerbegünstigter Körperschaften.

b) *Abgrenzung der gemeinnützigen von den nicht gemeinnützigen Zwecken*

Breiten Raum nahm die Diskussion der Abgrenzung der gemeinnützigen von den nicht gemeinnützigen Zwecken ein. Dabei vertraten alle Fraktionen die Auffassung, daß die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Einführung einer neuen Nummer 4 des § 52 Abs. 2 AO — nach der die Förderung dem Sport nahestehender Tätigkeiten sowie die Förderung der Pflanzen- und Kleintierzucht und ähnlicher Zwecke in den Katalog gemeinnütziger Tätigkeiten aufgenommen werden sollen — zu einer unvertretbaren Ausdehnung gemeinnütziger Zwecke führen könne. Begründet wurde dies mit den Begriffen „nahestehende Tätigkeiten" und „ähnliche Zwecke", die von Vereinen, die sich primär die Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder zur Aufgabe gesetzt haben, dazu genutzt werden könnten, Freizeitaktivitäten z. T. steuerlich zu finanzieren, und die Anreize zu Vereinsneugründungen mit dieser Zielsetzung geben könnten.

Die Frage, ob eine die weitgehende Lösung des Regierungsentwurfs eingrenzende Aufzählung gemeinnütziger Zwecke unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes in vertretbarer Weise möglich sei, ist von der Fraktion DIE GRÜNEN verneint worden. Sie ist der Ansicht, daß allenfalls die Erstellung eines Gemeinnützigkeitskatalogs möglich und sachgerecht sei, der sich auf einen Kernbereich der Gemeinnützigkeit unter Hervorhebung des Merkmals der Selbstlosigkeit beschränkt. Demgegenüber haben die Koalitionsfraktionen die — von der Fraktion der SPD geteilte — Auffassung vertreten, daß hier ein verfassungsrechtlicher Spielraum bestehe, der wertende Entscheidungen in diesem Bereich durchaus erlaube. Zur Diskussion stand dabei die Frage, auf welchem Wege eine Ausuferung begünstigter Tätigkeiten verhindert werden könne, wobei in der Hauptsache zwei Lösungsalternativen debattiert wurden:

— Die Möglichkeit, den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Katalog gemeinnütziger und spendenwürdiger Zwecke konkretisierend durch eine abschließende Aufzählung der künftig gemeinnützigen Freizeitbetätigungen einzuengen,

— die Möglichkeit, es bei der weitgehenden Katalogregelung der Regierungsvorlage zu belassen und die Eingrenzung der Begünstigung auf der Ebene der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden an gemeinnützige Vereine vorzunehmen.

Die Ausschußmehrheit von Koalitionsfraktionen und SPD hat sich letztlich für die erste Alternative ent-

schieden, wobei sie sich bei der Erweiterung des Gemeinnützigkeitskatalogs hauptsächlich von Gesichtspunkten von Umwelt und Naturschutz, von Wissenschaft und Forschung sowie des traditionellen Brauchtums hat leiten lassen. Die Koalitionsfraktionen haben in diesem Zusammenhang die auch von der Fraktion der SPD geteilte Auffassung vertreten, daß dem Vorschlag der Sachverständigenkommission, den Sport vom Empfang steuerbegünstigter Spenden auszuschließen, nicht gefolgt werden könne. Es sei sicher zutreffend, daß sich die Sportvereine auch auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung betätigten, doch verfolgten diese Vereine primär Ziele wie die Körperertüchtigung und die Jugendarbeit, die unbestritten förderungswürdig seien. Nicht möglich sei es, bei der steuerlichen Behandlung der Sportvereine zwischen diesen beiden Aspekten zu differenzieren, so daß die Entscheidung nur lauten könne, den Sport in vollem Umfang, d. h. auch in bezug auf die Spendenabzugsberechtigung, zu fördern.

Einig ist sich der Ausschuß, daß die von ihm vorgeschlagene Nennung der Soldaten- und Reservistenbetreuung als Förderzweck keinesfalls bedeute, daß künftig im Gegensatz zum geltenden Recht auch Vereinigungen von früheren Mitgliedern der Waffen-SS und die HIAG oder vergleichbare Vereinigungen als gemeinnützig anerkannt werden können. Hierzu wird auch auf die Beratung des von der Fraktion der SPD in der 10. Legislaturperiode eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einschränkung des Mißbrauchs des Gemeinnützigkeitsrechts verwiesen, bei der von allen Fraktionen bekräftigt worden ist, daß Vereine, die sich auf die nationalsozialistische Bewegung beziehen, nicht als gemeinnützig anzuerkennen sind (Drucksache 10/6083).

Dem Petitum des Deutschen Siedlerbundes, die Förderung des Siedlungs- und Eigenheimwesens in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufzunehmen, hat der Ausschuß grundsätzlich nicht entsprechen können. Die Gemeinnützigkeit dieser Vereine soll nach Auffassung des Ausschusses im Wege von Verwaltungsregelungen sichergestellt werden, insbesondere auch weil die Vereine inzwischen wichtige Aufgaben bei der Aufnahme und Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern übernommen haben.

Die Bundesregierung hat erklärt, nachdem sie von der Fraktion der SPD um eine entsprechende Stellungnahme gebeten worden war, daß Vereinszwecke wie Modellschiffbau, Briefmarkensammeln, Münzsammeln, Amateurfilmen und Amateurfotografieren in Zukunft ebenfalls als gemeinnützig anerkannt werden können, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt sind. Sie hat diese Auffassung damit begründet, daß sich aus dem Wort „insbesondere" in § 52 Abs. 2 AO ergibt, daß das Gesetz lediglich eine beispielhafte Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke enthält. Anders allerdings als bei den im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Förderzwecken gilt für die dort nicht genannten Zwecke nicht von vornherein die Vermutung der Gemeinnützigkeit.

c) *Spendenabzug*

Mit den Stimmen aller Fraktionen hält es der Ausschuß wegen der herausragenden Bedeutung der Verfolgung mildtätiger Zwecke für das Gemeinwesen für geboten, bei diesbezüglichen Spenden den Spendenabzugsrahmen von 5 v. H. auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte anzuheben, um eine Gleichstellung dieser Zuwendungen mit den Spenden für wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke zu erreichen.

Für das sog. Durchlaufspendenverfahren, das zur Vermeidung von Mißbräuchen nicht geändert werden soll, schlägt der Ausschuß vor, den fachlich zuständigen Bundesministerien die Verpflichtung zur Annahme von Spenden und zur Ausstellung der Spendenbescheinigung in solchen Fällen zu übertragen, in denen der Spendenzweck im Ausland verwirklicht wird. Dieser Vorschlag beruht auf der Erfahrung, daß die Gemeinden, die die Bescheinigungen für Durchlaufspenden nach den derzeitigen Regelungen in erster Linie auszustellen haben, in den genannten Fällen oft nicht imstande sind, die zweckentsprechende Verwendung der Spende zu überprüfen. Der Ausschuß hat betont, es sei nicht hinnehmbar, daß Gemeindeverwaltungen als vom Spender ersuchte Durchlaufstellen in solchen Fällen die Ausstellung einer Spendenbescheinigung verweigern, der Spender aber andererseits die gewünschte Bescheinigung von keiner anderen Stelle erhalte.

Als Alternative zu der jetzt gefundenen Regelung hat der Ausschuß u. a. erwogen, die Verpflichtung zur Annahme und Bestätigung von Durchlaufspenden zugunsten überörtlich tätiger Körperschaften den Oberfinanzdirektionen zu übertragen. Diesen Vorschlag hat er jedoch nicht weiter verfolgt, weil es den Gemeinden bei seiner Realisierung ermöglicht würde, in einer unübersehbaren Zahl von Fällen die Abwicklung des Durchlaufspendenverfahrens auf die Oberfinanzdirektion zu verlagern, da bei sehr vielen Vereinen der Wirkungskreis über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht. Das Durchlaufspendenverfahren würde faktisch abgeschafft, wenn die Finanzverwaltung, die ohnehin die Spendenverwendung überprüft, diese Sachverhalte nunmehr doppelt prüfen würde. Außerdem hatte der Ausschuß Bedenken, Länderbehörden ohne ausführliche vorherige Abstimmung mit den Ländern durch Bundesgesetz zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben zu verpflichten.

Besonders intensiv hat sich der Finanzausschuß mit der von ihm schließlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen verabschiedeten Vertrauensschutzregelung für Spender und der damit korrespondierenden Haftungsvorschrift befaßt. Dieser Änderungsantrag geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, der wiederum ein Anliegen der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts aufgegriffen hat. Ihm liegt die Überlegung zugrunde, daß es unbillig und darüber hinaus schädlich für die Spendenbereitschaft sei, wenn der gutgläubige Spender bei zweckentfremdeter Verwendung seiner Spende durch den Spendenempfänger damit rechnen muß,

daß seine spendenbedingte Steuerersparnis — u. U. Jahre nach dem Zeitpunkt der Spende — wieder rückgängig gemacht wird. Dies ist im geltenden Recht der Fall. Nach der vom Ausschuß vorgeschlagenen Vertrauensschutzregelung soll die steuermindernde Wirkung einer Spende beim Spender bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendung durch den Spendenempfänger erhalten bleiben, sofern der Spender gutgläubig gewesen ist, d. h. er von der Zweckentfremdung seiner Spende nichts gewußt hat. Mit dieser Regelung soll auf seiten des Spendenempfängers ein Haftungstatbestand korrespondieren, da hier die Verantwortung für die Zweckentfremdung liegt und ein Ausgleich für die entgangene Steuer gerechtfertigt und geboten ist. Danach soll der Spendenempfänger mit 40 v. H. des zugewendeten und zweckentfremdeten Betrags haften. Die Gesamtregelung soll für alle steuerbegünstigten Spenden gelten, also auch für Spenden an politische Parteien.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die Vertrauensschutzregelung bei der Einzelabstimmung über diese Lösung abgelehnt, während sich die Fraktion der SPD bei einer Gegenstimme der Stimme enthalten hat. Die Fraktion der SPD hat jedoch dargelegt, daß sie einer Vertrauensschutzregelung im Grundsatz nicht ablehnend gegenüberstehe, man aber damit rechnen müsse, daß eine solche Regelung insbesondere zum derzeitigen Zeitpunkt in der Öffentlichkeit wegen der noch laufenden sog. Parteispendenverfahren — möglicherweise bewußt — mißverstanden werden könne. Sie hat hierzu die Befürchtung geäußert, daß die Regelung Rückwirkungen auf noch anhängige oder nicht abgeschlossene Parteispendenverfahren haben könne, weil sich die betroffenen Gerichte bei der Verfahrenseröffnung bzw. bei der Strafzumessung u. U. von der dann neuen Rechtslage beeinflussen lassen könnten. Darüber hinaus hält sie die Einführung einer Vertrauensschutzregelung nicht für dringlich, weil sich die bisherige Regelung seit Jahrzehnten ohne erkennbaren Neuregelungsbedarf bewährt habe. Die jetzt vorgeschlagene Regelung schaffe nur unnötig Mißtrauen bei der ohnehin sensibilisierten Öffentlichkeit gegenüber den Parteien. Sie hat angeregt, vom Bundesminister der Justiz ein Gutachten über mögliche strafrechtliche Implikationen der Vorschrift einzuholen und mit der Realisierung dieser Regelung bis zum Abschluß aller Parteispendenverfahren zu warten, um eine neue Amnestiediskussion im Zusammenhang mit der Parteispendenproblematik zu vermeiden.

Dagegen halten die Koalitionsfraktionen die Einführung einer umfassenden Vertrauensschutzregelung im Rahmen des jetzt zu verabschiedenden Gesetzentwurfs für unabdingbar. Sie sind der Auffassung, daß ein — ggf. vorläufiger — Verzicht auf eine solche Regelung die Spendenbereitschaft von Bürgern, insbesondere von Kleinspendern, und Wirtschaft beeinträchtigen könne. Die Einbeziehung von Parteispenden in die Regelung bezeichnen sie als systemgerecht. Sie sei gewissermaßen ein Kuppelprodukt, das gelegentlich der Einführung der Vertrauensschutzregelung entstehe. Eine Beschränkung der Vertrauensschutzregelung auf nicht parteipolitische Spenden halten sie für nicht vertretbar, da dies eine Diskriminierung der politischen Parteien bedeute, die den in der Öffentlichkeit ohnehin festzustellenden Vorurteilen gegen die Parteien weiter Vorschub leisten werde. Zudem werde eine differenzierende Regelung des Vertrauensschutzes zu einer zusätzlichen Komplizierung des Steuerrechts führen, die vermieden werden müsse. Schließlich weisen sie darauf hin, daß eine Beschränkung der Vertrauensschutzregelung auf gemeinnützige Vereine und ähnliche Körperschaften gerade in bezug auf die Parteispendenproblematik ins Leere gehen werde, da die Parteispendenfrage ihren Ausgang bei gemeinnützigen Vereinen genommen habe.

Die Koalitionsfraktionen verweisen in diesem Zusammenhang außerdem darauf, daß die vorgeschlagene Vertrauensschutzregelung nur zukunftsbezogen wirken wird, da sie erst für ab 1990 getätigte Spenden gelten soll, so daß schwebende Parteispendenverfahren von ihr nicht erfaßt werden. Sie betonen, daß die Regelung nur bewußt mißverstanden werden könne und daß der Gesetzgeber notwendige Regelungen nicht deshalb zurückstellen dürfe, weil sie absichtlich fehlinterpretiert werden könnten. Zugleich weisen sie darauf hin, daß die vorgeschlagene Lösung nur gutgläubigen Spendern einen Vorteil bringe, während sie für Parteien ebenso wie für die übrigen Spendenempfänger nachteilig sei, da diese ggf. künftig mit 40 v. H. des ihnen zugewendeten Betrags hafteten. Insbesondere aber halten sie die Befürchtung, die Vertrauensschutzregelung könne strafrechtliche Rückwirkungen haben, objektiv gesehen für nicht tragfähig, weil Steuerrecht und Strafrecht unterschiedliche, voneinander unabhängige Rechtsmaterien seien. Hinzu komme, daß sich die vorgeschlagene Regelung lediglich auf gutgläubige Spender beziehe, die aber strafrechtlich ohnehin nicht belangt würden, und daß der Wortlaut der neuen Vorschrift dagegenspreche, daß Strafgerichte bei der Strafzumessung „mildernde Umstände" annehmen könnten. Die von einzelnen Ausschußmitgliedern geäußerte Besorgnis, man könne nicht gänzlich ausschließen, daß sich Strafrichter im einen oder anderen Fall subjektiv von der neuen Rechtslage beeinflussen lassen könnten, konnte somit ausgeräumt werden. Denn die beabsichtigte Regelung über den Vertrauensschutz beinhaltet nichts anderes als das, was auch strafrechtlich gilt: Wer eine Bestätigung über Spenden oder Mitgliedsbeiträge der Finanzbehörde vorlegt und dadurch eine niedrigere Steuerfestsetzung bewirkt, begeht keine vorsätzliche Steuerhinterziehung, wenn er auf die Richtigkeit der Bestätigung vertraut hat. War die Bestätigung unrichtig, liegt eine vorsätzliche Steuerhinterziehung jedoch nur dann vor, wenn die Spendenbescheinigung durch unerlaubte Mittel oder falsche Angaben erwirkt wurde. Gleiches gilt, wenn dem Steuerpflichtigen die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt war. War ihm die Unrichtigkeit der Spendenbescheinigung infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt, so liegt eine leichtfertige Steuerverkürzung (Ordnungswidrigkeit) vor. — Die strafrechtliche Rechtslage wird also durch die Aufnahme des Absatzes 4 in § 10b EStG nicht berührt. Die Aufnahme des Absatzes 4 in das Gesetz kann daher auch keinerlei Auswirkungen auf noch nicht entschiedene sog. Parteispendenverfahren haben.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, bei der steuerlichen Berücksichtigung von Spenden einen Mindesthöchstbetrag in Höhe von 2 400 DM/4 800 DM (Alleinstehende/Verheiratete) zu schaffen, der darauf abzielte, bei Spendern mit niedrigen steuerpflichtigen Einkünften den Spendenabzugsrahmen zu erweitern, wurde von den Koalitionsfraktionen bei vier Enthaltungen aus ihren Reihen abgelehnt, obwohl sie diesem Antrag, dem die Fraktion DIE GRÜNEN zustimmte, eine gewisse Sympathie entgegenbrachten. Die Entscheidung gegen diesen Antrag stützte sich letztlich darauf, daß man kurzfristig außerstande sei, die finanziellen Auswirkungen und sonstigen Folgen einer solchen Regelung zu übersehen. Zu diesem Antrag hatte zunächst auch die Forderung gehört, die Höchstgrenze von 2 v. T. der Summe der Umsätze und der Löhne und Gehälter (§ 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG) zu streichen. Diesen Teil ihres Antrags hatte die Fraktion der SPD aber wieder zurückgezogen.

Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN, die darauf abzielten,

- Aufwendungsspenden im mildtätigen Bereich auch dann anzuerkennen, wenn kein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen vorliegt,
- für unentgeltliche Pflegedienstleistungen in Sozialstationen, Pflegeheimen und Krankenhäusern einen Steuerabzugsbetrag in Höhe von 5 DM pro Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 1 200 DM/2 400 DM (Alleinstehende/Verheiratete) pro Jahr zu gewähren,
- den Steuerabzugsbetrag bei Spenden an Parteien und unabhängige Wählervereinigungen bis zur Höhe von 600 DM/1 200 DM (§ 34 g EStG) auf die übrigen Spenden auszudehnen,

fanden keine Mehrheit. Gegen den zweitgenannten Antrag sprechen insbesondere steuersystematische Argumente, nach denen es bedenklich ist, bei der Steuerfestsetzung fiktive Zahlungen zu berücksichtigen.

d) *Wettbewerbsproblematik*

Auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß auch mit den mit dem Gesetzentwurf verbundenen wettbewerbspolitischen Fragen. Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang vor allem die Gefahr, daß sich ein Verein formal in mehrere kleinere Vereine aufteilt mit dem Ziel, in mißbräuchlicher Absicht die Besteuerungsgrenze, die Zweckbetriebsgrenze und die Freibeträge mehrfach zu nutzen. Der Ausschuß diskutierte diese Problematik unter dem Begriff „Zellteilung". Zur Verhinderung einer solchen wettbewerbspolitisch bedenklichen Entwicklung entschloß er sich zur Aufnahme entsprechender einschränkender Regelungen in das Gesetz. Diese bestimmen, daß

- Abteilungen steuerbegünstigter Körperschaften nicht als selbständige Steuersubjekte gelten,
- die Aufteilung einer steuerbegünstigten Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Besteuerungsgrenze als Mißbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne von § 42 AO gilt.

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß diese Regelungen lediglich klarstellenden Charakter haben.

Den Anregungen des Bundesrates, die sich auf die wirtschaftlichen Betätigungen der gemeinnützigen Vereine beziehen, ist der Ausschuß weitgehend gefolgt. Zum einen wird in § 67 a AO klargestellt, daß bei sportlichen Veranstaltungen neben dem Verkauf von Speisen und Getränken auch die Werbung nicht dem begünstigten Zweckbetrieb zuzuordnen ist. Zum anderen wird im Bereich der nichtbegünstigten wirtschaftlichen Betätigungen erlaubt, Gewinne aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen. Der Ausschuß ist dem Bundesrat nicht gefolgt, soweit dieser die Reingewinnschätzung auch für Verkaufsveranstaltungen wie Basare und Flohmärkte vorgeschlagen hat. Hiervon wurde wegen der Auswirkung auf den Wettbewerb und der zu erwartenden schwierigen Abgrenzungsprobleme abgesehen, die darin bestehen, daß bei den angesprochenen Veranstaltungen meist auch entgeltlich erworbene Sachen mitverkauft werden.

e) *Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten*

Aus gesellschaftspolitischen Gründen hält es der Ausschuß einstimmig für gerechtfertigt, den steuerfreien Aufwandspauschbetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale) in Höhe von 2 400 DM auch solchen Personen zu gewähren, die nebenberuflich die Pflege alter, kranker und behinderter Menschen übernommen haben. Damit soll dieser für das Gemeinwesen wichtigen Tätigkeit auch steuerliche Anerkennung gewährt werden.

Mit ihrem zusätzlichen Antrag, die Übungsleiterpauschale auf 3 600 DM aufzustocken, ist die Fraktion der SPD nicht durchgedrungen. Sie hat diesen Antrag mit der nach ihrer Auffassung notwendigen Anpassung dieser Aufwandspauschale an die seit ihrer Einführung im Jahre 1980 eingetretene Entwicklung begründet und darüber hinaus angeführt, daß die Sportvereine bei der Gewinnung von Übungsleitern, die immer schwieriger werde, unterstützt werden müßten. Zugleich hat sie auf die Vereinfachungswirkung einer Erhöhung der Übungsleiterpauschale verwiesen.

Die Koalitionsfraktionen haben den Antrag zum einen mit der Begründung abgelehnt, daß die Übungsleiterpauschale als solche, wie auch die Sachverständigenkommission festgestellt habe, sehr problematisch sei, da der von ihr begünstigte Personenkreis recht willkürlich gezogen sei. Eine Erhöhung der Pauschale könne erst dann ins Auge gefaßt werden, wenn die mit ihr verbundenen Ungerechtigkeiten beseitigt seien. Zum anderen haben sie die Auffassung vertreten, daß die Übungsleiterpauschale, die nur vermuteten Aufwand abgelten solle, in ihrer derzeitigen Höhe großzügig bemessen sei. Insbesondere aber haben sie darauf hingewiesen, daß in Fällen, in denen der tatsäch-

liche Aufwand über 2 400 DM liege, die nachgewiesenen Kosten geltend gemacht werden können.

f) *Sonstiges*

Der Ausschuß hat es einstimmig für gerechtfertigt gehalten, Zusammenschlüssen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften den Vorteil des halben Umsatzsteuersatzes für Umsätze aus dem Bereich des Zweckbetriebes zu gewähren. Sie sollen insoweit den hinter ihnen stehenden Körperschaften gleichgestellt werden.

Neben den bereits erwähnten Vorschlägen des Bundesrates hat der Ausschuß folgende weitere Anliegen aus der Stellungnahme der Länder zum Regierungsentwurf übernommen:

— Einbeziehung der niedersächsischen Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, der Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank und der saarländischen Investitionsbank AG in den Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 3 Nr. 2 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG steuerbefreiten Institute.

— Änderung des Berlinförderungsgesetzes durch die Klarstellungen, daß

  = die Steuerermäßigung gemäß § 17 BerlinFG auch für Darlehen gilt, die von einem Ersterwerber zur Finanzierung des Erwerbs von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen verwendet werden,

  = für die evtl. Rückforderung der Berlin-Zulage von Arbeitnehmern das Finanzamt zuständig ist, das den Lohnsteuerjahresausgleich oder die Einkommensteuerveranlagung der betreffenden Arbeitnehmer durchgeführt hat.

— Anpassung des Gewerbesteuergesetzes an die neu geschaffene Rechtsform der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV).

Intensiv befaßt hat sich der Ausschuß auch mit dem Anliegen der Theater-Besucherorganisationen (Theatergemeinden, Volksbühnenvereine), ihre Leistungen von der Umsatzsteuer zu befreien und § 4 Nr. 20 UStG entsprechend zu erweitern. Hierzu hatte die Fraktion der SPD einen Antrag vorgelegt, für den die Koalitionsfraktionen großes Verständnis gezeigt haben. Die Bundesregierung hat zu dieser Problematik dargelegt, daß es den Theater-Besucherorganisationen einerseits unbenommen bleibe, den eigenen Organisationsaufwand auf nicht der Umsatzbesteuerung unterliegende Mitgliederbeiträge umzulegen. Andererseits befänden sich die Besucherorganisationen im Wettbewerb mit den gewerblichen Vorverkaufsstellen, wenn sie ebenso wie diese Provisionen für die Vermittlung von Eintrittskarten für den Besuch der steuerbefreiten Theater usw. erhielten. Diese Vermittlungsleistungen seien daher grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Schließlich hat die Bundesregierung erklärt, daß für die Besucherorganisationen in der großen Mehrzahl der Fälle wegen der Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG Umsatzsteuer insoweit nicht zu erheben sei.

Der Ausschuß hat die Bundesregierung aufgefordert, baldmöglichst im Verwaltungsweg eine zufriedenstellende Lösung der von den Besucherorganisationen vorgetragenen Problematik herbeizuführen. Sollte dies nicht gelingen, behält sich der Ausschuß eine gesetzgeberische Regelung der Frage vor. Die Fraktion der SPD hat ihren Antrag aufgrund dieser Sachlage zurückgezogen.

Einem Anliegen des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten, sog. Fremdbelegungen oder Gastveranstaltungen, bei denen die Bildungsstätte lediglich als Tagungsstätte oder Veranstaltungshaus von Dritten genutzt wird, durch eine Änderung des § 68 Nr. 8 AO als Zweckbetrieb anzuerkennen, sind die Koalitionsfraktionen nicht gefolgt. Sie verweisen darauf, daß die Höhe der Umsatzsteuer, die von der gastgebenden Bildungsstätte für die von ihr erbrachten Leistungen zu zahlen ist, in solchen Fällen für den Leistungsempfänger irrelevant ist, in denen dieser den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, und daß „Gast-Bildungsstätten" zu diesem Kreis von Leistungsempfängern gehören. Sofern aber der Leistungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, würde eine Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungs- und Bewirtungsleistungen den gastgebenden Bildungsstätten gegenüber dem insoweit mit ihnen in Konkurrenz stehenden Gastgewerbe einen erheblichen Wettbewerbsvorteil bringen, der nicht zu rechtfertigen wäre. Schließlich konnte auch nicht bestimmt werden, daß sog. Fremdbelegungen in beliebigem Umfang gemeinnützigkeitsunschädlich sind, weil dies mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts — insbesondere mit dem Gebot der Selbstlosigkeit — unvereinbar wäre.

Festgestellt hat die Ausschußmehrheit, daß die Behauptung, Fahrtkostenersatz für Vereinsmitglieder sei steuerpflichtig, in aller Regel nicht zutrifft, so daß insoweit kein Handlungsbedarf besteht.

Der Ausschuß hat sich auch mit dem Entwurf eines von der Fraktion der SPD vorgelegten Entschließungsantrags befaßt, der die Forderung nach einer grundlegenden Neuordnung des Spendenabzugsrechts enthielt. Diesen Antrag hat die Fraktion der SPD z. T. aus formalen Gründen nicht weiter verfolgt. Einvernehmen bestand jedoch im Ausschuß, daß eine durchgreifende Reform des Spendenabzugsrechts zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen ist.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Finanzausschuß folgenden Entschließungsantrag zum Entwurf des Vereinsförderungsgesetzes eingebracht:

„Der Bundestag wird aufgefordert, eine Neufassung des Vereinsförderungsgesetzes vorzulegen,

— die den wesentlichen Aussagen des Gutachtens der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Überprüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts Rechnung trägt,

— die das Gemeinnützigkeitsrecht vereinheitlicht und vereinfacht und die Grundlinie beibehält, daß eine transparente öffentliche Vereinsförderung

Vorrang vor einer umständlichen und ungleichgewichtigen steuerlichen Förderung hat.

Im einzelnen heißt das:

1. Den Vereinen ist wie vorgesehen die Gemeinnützigkeit und eine entsprechende steuerliche Befreiung bzw. Entlastung zu gewähren (§§ 51ff. AO); die Spendenbegünstigung (§ 10b Abs. 1 EStG) ist jedoch nur Idealkörperschaften zuzugestehen, die ausschließlich und selbstlos Gemeinwohlzwecke verfolgen.
2. Die Spendenhöchstsätze für solche staatspolitischen, religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen und kulturellen Idealvereine sind bei natürlichen und juristischen Personen einheitlich auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte festzusetzen; die Steuerermäßigung von 50 v. H. gemäß § 34g EStG ist bei allen Idealvereinen anzuwenden.
3. Es ist ein rechtssicheres Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage zu erarbeiten, das einen abschließenden Katalog anerkannter gemeinnütziger Zwecke enthält.
4. Der Katalog gemeinnütziger Zwecke hat auch die selbstlose Förderung oder Trägerschaft von alternativen Betrieben, von Arbeitsplatz- und Ausbildungsinitiativen sowie von Bestrebungen zugunsten diskriminierter Bevölkerungsgruppen zu enthalten.
5. Karitative Dienstleistungen im Pflegebereich bei anerkannten Wohlfahrtsverbänden sollen durch Ausweitung der sogenannten „Übungsleiterpauschale" (§ 3 Nr. 26 EStG) bzw. durch Absetzbarkeit eines begrenzten fiktiven Stundenlohns gefördert werden."

Begründung

Der Gesetzentwurf verfehlt seinen Zweck vor allem in drei Aspekten: Die erhebliche Ausweitung der Spendenbegünstigung für Freizeitaktivitäten steht im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und sozialpolitischen Notwendigkeiten. Es wird eine nicht hinnehmbare Tendenz deutlich, staatliche Verantwortung und Leistungen durch steuerliche Vergünstigungen zu ersetzen. Das Ziel, mehr Rechtssicherheit und -vereinfachung zu schaffen, wird verfehlt.

Korrekturen am vorliegenden Gesetzentwurf können daher nicht ausreichen, er muß vollkommen neu konzipiert werden.

Zu 1.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung will eine steuerliche Subventionierung weiter Bereiche des organisierten Freizeitsports und der Freizeitbetätigung. Dies steht im eindeutigen Widerspruch zum Gutachten der Sachverständigenkommission, die nach dem Grundsatz „Gemeinnützigkeit setzt Selbstlosigkeit voraus" nur solchen Vereinen die Spendenbegünstigung zugestehen will, die ausschließlich selbstlos sind. Geselligkeit, Freizeit und Sport will die Kommission ausdrücklich ausnehmen. Hier werden zwar z. T. auch anerkennenswerte Leistungen erbracht (z. B. in der Jugendarbeit oder bei der Gesundheitsfürsorge), die öffentliche Förderung durch Steuerbefreiung wird jedoch als ausreichend erachtet.

So hat auch der Deutsche Juristentag 1988 mit überwältigender Mehrheit beschlossen: „Die steuerliche Begünstigung von Spenden ist auf das rechtfertigungsfähige Maß der gemeinwohlfördernden Zwecke im Dienste für den Nächsten und die Allgemeinheit zu reduzieren, unter Ausschluß vor allem der Förderung vereinsmäßig organisierter privater Freizeitaktivität."

Die Pläne der Bundesregierung würden die Freizeitgestaltung des einzelnen unangemessen und unvertretbar mitfinanzieren, jeder geschickte Bürger würde dann seine Ausgaben für Hobbies und Urlaub möglichst über einen Verein laufen lassen und bei der Steuer absetzen. Dem Mißbrauch wird Tür und Tor geöffnet, die ersten Beispiele sind schon bekannt: Schon jetzt finanzieren findige Golfspieler oder Segelfreunde Hobby und Urlaub durch Steuerersparnis.

Bedenklich ist die erkennbare Schieflage im Verhältnis zur Familien- und Sozialpolitik. So urteilt der Bundesrat zu Recht: „Es wäre nicht nur ordnungs- und sozialpolitisch, sondern angesichts des erklärten Ziels des Abbaus von Steuervergünstigungen auch steuerpolitisch verfehlt, z. B. Aufwendungen für Freizeitbetätigungen steuerlich zu begünstigen, während lebensnotwendige Aufwendungen steuerlich nur in engen Grenzen berücksichtigt, andererseits im Rahmen des Subventionsabbaus, z. B. Investitionszulagen und Erfindervergütungen, abgeschafft werden."

Noch deutlicher wird die unabhängige Sachverständigenkommission: „Solange einkommensteuerrechtlich das physische Existenzminimum nicht durch einen realistischen Grundfreibetrag berücksichtigt wird, solange auch keine realistischen Kinderfreibeträge eingeführt werden sollen, ist es nicht konsequent, Aufwendungen oder Zuwendungen für die Freizeitbetätigung und die sportliche Betätigung zum Abzug zuzulassen."

Hinzu kommen Abgrenzungsprobleme, welche Tätigkeiten „dem Sport nahestehend" und somit als gemeinnützig anzuerkennen sind. Die Deutsche Steuergewerkschaft geht davon aus, „daß in einem noch nicht abzusehenden Ausmaß Gesellschaften und Clubs zur Gemeinnützigkeit drängen".

Bei den Finanzbehörden würde dies zu erheblicher Mehrarbeit führen. Letztlich ist auch zu befürchten, daß das Spendenaufkommen zugunsten der karitativen Verbände und Vereine sinkt, weil die Spendenströme eher in Richtung persönlicher Freizeitgestaltung fließen.

So hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in der Anhörung im Finanzausschuß betont, daß „das Spendenaufkommen für Wohlfahrtszwecke voraussichtlich merklich zurückgehen wird" und daß dies auch noch zusammentrifft mit einer Kürzung der Bundeszuwendungen für zentrale Aufgaben der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt und mit der Kürzung der Zuschüsse für ABM-Kräfte um durch-

schnittlich 20 v. H. Entlassungen und Schließungen bei freien Trägern wären dann kaum zu vermeiden.

Zu 2.

Alle steuerbegünstigten Zwecke sind künftig ebenso zu behandeln wie staatspolitische (Parteispenden), dies betrifft die Höchstbeträge und die Steuerermäßigung um 50 v. H. Für jenes Drittel der Bevölkerung, das nicht steuerpflichtig ist und deshalb von der Absetzbarkeit von Spenden gemeinnütziger Art nicht begünstigt ist, sind Regelungen zu schaffen, die eine Gleichbehandlung sichern (z. B. analog zur Kinderfreibetragsregelung).

Zu 3.

Der Regierungsentwurf bringt keine Steuervereinfachung, sondern neue Komplizierungen: unbestimmte Rechtsbegriffe werden eingeführt, Mißbrauchsmöglichkeiten werden eröffnet; die Zersplitterung des Gemeinnützigkeitsrechts auf verschiedene Rechtsvorschriften (EStG, EStDV, ESt-Richtlinien, Abgabenordnung nebst Anlagen) bleibt erhalten.

Die Vorschläge der Sachverständigenkommission auf Abschaffung des Durchlaufverfahrens bei der Ausstellung von Spendenquittungen und auf Einzelfallprüfung bei Zugeständnissen an Stiftungen sind zu berücksichtigen, die Koppelung der Spendenabzugsfähigkeit an einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen ist im Interesse einer Gleichbehandlung reicher und armer Vereine zu streichen.

Der von den Sachverständigen geforderte Katalog der anerkannten gemeinnützigen Zwecke ist zu verwirklichen und rechtlich zu verankern, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und diskriminierende Entscheidungen zu Lasten subjektiv unliebsamer Vereine (z. B. mit Friedens-, Umwelt- oder Minderheitenengagement) — evtl. unterschiedlich je nach Bundesland — zu verhindern. Eine Generalklausel anstelle eines verbindlichen Katalogs würde nach Ansicht der Sachverständigenkommission Gesetzesbestimmtheit und Rechtssicherheit strapazieren und die Finanzbehörden überfordern.

Zu 4.

Angesichts der Massenarbeitslosigkeit ist die selbstlose Förderung von arbeits- und ausbildungsplatzschaffenden Maßnahmen und Einrichtungen unverkennbar eine der Allgemeinheit dienende und damit gemeinnützige Tätigkeit. Dies gilt vor allem, weil diese oftmals für Problemgruppen des Arbeitsmarktes die einzige Chance auf sinnvolle Beschäftigung bieten.

Vergleichbares gilt für Vereine, die sich uneigennützig für die Belange von Minderheiten wie Schwule oder Lesben, Flüchtlinge, Ausländer/innen, Drogenabhängige u. a. einsetzen. Beratung und Betreuung, Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen, Hilfe zur Emanzipation und Gleichstellung, Minderheitenschutz und Verbesserung der Lebenssituation Betroffener sind gesamtgesellschaftlich notwendige und damit gemeinnützige Handlungen.

Zu 5.

Der Anlaß der Reform des Vereinsgemeinnützigkeitsrechts sollte genutzt werden, um durch eine steuerliche Regelung zur Linderung des „Pflegenotstandes" bei karitativen Dienstleistungen beizutragen und soziales Engagement in bescheidener Form finanziell anzuerkennen.

Dies kann einerseits geschehen, indem bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung die steuerfreie „Übungsleiterpauschale" nach § 3 Nr. 26 EStG auf Helfer/innen im Pflegebereich ausgedehnt wird, und andererseits, indem bei ehrenamtlicher Tätigkeit steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen für einen fiktiven Stundenlohn von 10 DM, höchstens jedoch 1 200 DM pro Person und Jahr zulässig werden. Der maximale Steuerausfall wurde von Fachleuten auf 130 Mio. DM p. a. geschätzt.

Dieser Entschließungsantrag ist von den Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt worden.

Dem Finanzausschuß lag eine Reihe von Eingaben zu dem Gesetzentwurf vor:

— Ergänzung des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung um die Förderung von Bestrebungen, die geeignet sind, Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensformen abzubauen.

  Dem Anliegen wurde nicht entsprochen, weil die Abwehr von Diskriminierungen schon nach geltendem Recht zu den begünstigten Zwecken gehört.

— Verschärfung der Anforderungen an die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Selbstlosigkeit und den Umweltschutz.

  Dem Anliegen wurde nicht entsprochen. Auf die Auslegung des Merkmals der Selbstlosigkeit durch Verwaltung und Rechtsprechung hat der Gesetzgeber keinen Einfluß. Die Bedeutung des Umweltschutzes als gemeinnützigen Zweck hat der Ausschuß betont (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 — § 52 Abs. 2 AO).

— Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

  Dem Anliegen wurde insoweit entsprochen, als der Finanzausschuß den Gesetzentwurf der Bundesregierung bezüglich der Zwecke, die neu als gemeinnützig anerkannt werden, eingeschränkt hat. Darüber hinaus hat er klarstellende Regelungen empfohlen, die mißbräuchliche Vereinsaufspaltungen (sog. Zellteilung) verhindern sollen.

— Erhaltung des Spendenaufkommens für Vereine, die im sozialen Bereich tätig sind.

  Dem Anliegen wurde dadurch entsprochen, daß der Ausschuß zum einen den Gesetzentwurf der Bundesregierung bezüglich der Zwecke, die neu als gemeinnützig anerkannt werden, eingeschränkt und zum anderen den Spendenabzugsrahmen für mildtätige Spenden von 5 v. H. auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte ausgedehnt hat.

In der Schlußabstimmung ist der Entwurf eines Vereinsförderungsgesetzes — Drucksache 11/4176 — in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einer Stimmenthaltung aus deren Reihen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden. Der sowohl vom Bundesrat als auch von den Abgeordneten Büchler (Hof), Dr. Apel u. a. und der Fraktion der SPD vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts — Drucksachen 11/390 und 11/1334 — sowie der Antrag der Abgeordneten Dr. Apel, Dr. Penner u. a. und der Fraktion der SPD „Steuerliche Erleichterungen für die gemeinnützigen Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine" — Drucksache 11/124 — sind einstimmig für erledigt erklärt worden.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Änderung der Abgabenordnung

Zu Nummer 01 (§ 51 AO)

Die Vorschrift soll verhindern, daß gemeinnützige Körperschaften die Besteuerungsgrenze, die Zweckbetriebsgrenze und die nach den Einzelsteuergesetzen gewährten Freibeträge mehrfach in Anspruch nehmen können, indem sie ihre Abteilungen rechtlich verselbständigen.

Zu Nummer 1 (§ 52 Abs. 2 AO)

Der Ausschuß hält es abweichend vom Vorschlag der Bundesregierung für gerechtfertigt, die ergänzende Aufzählung der Förderzwecke im Gesetz auf Gesichtspunkte von Umwelt und Naturschutz, Wissenschaft und Forschung sowie auf das traditionelle Brauchtum zu beschränken.

Die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf lehnen sich an die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu § 52 Abs. 2 AO an.

Zu Nummer 3 (§ 64 Abs. 4 und 5 AO)

Absatz 4

Die Vorschrift soll verhindern, daß sich größere Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Besteuerungsgrenze formal in mehrere kleine Körperschaften aufgliedern. Die mehrfache Gewährung der Steuervergünstigung wäre in diesen Fällen aus Wettbewerbsgründen nicht gerechtfertigt.

Absatz 5

Mit der Regelung wird ein Vorschlag des Bundesrates teilweise aufgegriffen.

Abweichend von dem Vorschlag des Bundesrates hat der Ausschuß die Regelung auf Altmaterialsammlungen begrenzt. Die Einbeziehung von Verkaufsveranstaltungen (Basare, Flohmärkte usw.) in die Regelung würde zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen und wäre weder im Hinblick auf die gewollte Vereinfachung der Vereinsbesteuerung noch von der Sache her gerechtfertigt.

Die Abgrenzungsprobleme würden dadurch entstehen, daß bei zahlreichen Veranstaltungen gemeinnütziger Körperschaften sowohl gekaufte als auch unentgeltlich erworbene Sachen verkauft werden. Z. B. ist es üblich, daß bei geselligen Veranstaltungen, Sportfesten oder Schützenfesten sowohl von den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellte Sachen, wie Kaffee, Kuchen, Salate, und von dem Verein angeschaffte Sachen, z. B. Bier, alkoholfreie Getränke, Würstchen usw., verkauft werden. Auch Mischfälle kommen vor, wenn z. B. bei dem Verkauf von Glühwein der Wein gespendet, die Zutaten aber vom Verein angeschafft werden oder wenn die Mitglieder dem Verein für einen Basar gebastelte Sachen spenden und der Verein den Mitgliedern das für die Herstellung der Sachen erforderliche Material ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt hat. Es wäre in den genannten Fällen notwendig und sehr schwierig, die Einnahmen und Ausgaben auf die beiden Tätigkeiten Verkauf von unentgeltlich erworbenen Sachen und Verkauf von entgeltlich erworbenen Sachen aufzuteilen.

Außerdem wäre eine zusätzliche Steuervergünstigung insbesondere für den Verkauf von Speisen und Getränken, aber auch für den Verkauf von Einzelhandelswaren wie Spielzeug, Textilien und Sportgeräten sowie eine zusätzliche Steuervergünstigung für gesellige Veranstaltungen unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht gerechtfertigt. Dagegen meint der Ausschuß, daß sich die grundsätzlich auch bei Altmaterialsammlungen vorhandenen Wettbewerbsprobleme weitgehend durch eine Begrenzung der Regelung auf Altmaterialsammlungen, die außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle durchgeführt werden, ausräumen lassen.

Sinn und Zweck der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung sind es, wie sich aus der Begründung ergibt, den Überschuß unter Berücksichtigung fiktiver Lohnaufwendungen niedriger zu schätzen, als er (ohne die Lohnaufwendungen) tatsächlich ist. Dieses Ziel kann aber entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht schon dadurch erreicht werden, daß eine Schätzung nach den allgemeinen Grundsätzen zugelassen wird. Bei einer solchen Schätzung, wie sie auch nach geltendem Recht schon möglich ist, müßten sich die Finanzämter nämlich an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren und dürften insbesondere keine Betriebsausgaben für Löhne berücksichtigen, die tatsächlich nicht gezahlt worden sind. Deshalb muß in der Regelung ausdrücklich zugelassen werden, daß der Überschuß aus Altmaterialsammlungen ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse stets in

Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 67a Abs. 1 AO)

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, zur Klarstellung in § 67a Abs. 1 Satz 2 AO darauf hinzuweisen, daß auch Einnahmen für Werbeleistungen nicht zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag zugestimmt; der Finanzausschuß greift ihn auf.

Zu Artikel 2 — Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Im neuen § 1d wird das Zitat in der ersten Zeile um den § 51 der Abgabenordnung ergänzt.

Zu Artikel 3 — Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 26 EStG)

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Vergütungen bis zur Höhe von insgesamt 2 400 DM im Jahr für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzusehen. Der Ausschuß hält es trotz bestehender Abgrenzungsprobleme aus gesellschaftspolitischen Gründen für geboten, daß dieser Aufwendungspauschbetrag auch Personen gewährt wird, die nebenberuflich im Pflegedienst arbeiten.

Zu Nummer 2 (§ 10b EStG)

Buchstabe a

Nach geltendem Recht wird der Spendenabzugsrahmen lediglich bei Spenden für wissenschaftliche und als besonders förderungswürdige anerkannte kulturelle Zwecke auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte verdoppelt. Der Ausschuß hält es für geboten, auch bei Spenden für mildtätige Zwecke den Spendenrahmen auf 10 v. H. zu erhöhen.

Buchstabe b

S. Begründung zu Artikel 3 des Regierungsentwurfs.

Buchstabe c

Der Vorschlag entspricht im wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrates. Auf die Begründung des Bundesrates (Ziffern 6 und 9 seiner Stellungnahme) wird verwiesen. In Abweichung vom Vorschlag des Bundesrates hält der Ausschuß allerdings — in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Sachverständigenkommission — für die Haftung des Spendenempfängers einen Ansatz der entgangenen Steuer mit einem durchschnittlichen Einheitssatz von 40 v. H. für angemessen.

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 34g, 52 EStG)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zum neuen Artikel 3a — Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Nach der derzeitigen Regelung (Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 EStR) hängt bei Spenden für bestimmte Zwecke die steuerliche Abzugsfähigkeit davon ab, daß die Spende nicht an den gemeinnützigen Letztempfänger selbst erfolgt. Vielmehr muß sie über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 EStDV geleitet werden (sog. Durchlaufspenden, z. B. zur Förderung des Sports, der Kultur, der Entwicklungshilfe, des Umweltschutzes). Als Empfänger der Durchlaufspende muß die juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststelle auch die Spendenbestätigung erteilen. Die Rechtsprechung verlangt dafür eine haushalts- und aufsichtsrechtliche Prüfung. In der Praxis dienen insbesondere die Städte und Gemeinden als Durchlaufstelle. Das Durchlaufspendenverfahren wird zwar seit langem weitgehend reibungslos gehandhabt, in letzter Zeit sind aber vermehrt Fälle aufgetreten, in denen Vereine, die nur Durchlaufspenden erhalten können, keine Stelle gefunden haben, die zur Annahme von Durchlaufspenden bereit war. Diese Schwierigkeit ist insbesondere bei Entwicklungshilfevereinen und anderen Vereinen aufgetreten, die Projekte im Ausland fördern.

Der Ausschuß schlägt, ohne einer grundlegenden, auch vom Bundesrat angeregten Überprüfung des Spendenrechts vorzugreifen, eine pragmatische Lösung dieser wichtigsten Fallgruppe vor. Dabei erkennt er an, daß gerade bei Spenden, die im Ausland verwendet werden sollen, eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung für die Gemeinde mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Der Ausschuß hat die weitergehende Überlegung, generell bei Durchlaufspenden an gemeinnützige Körperschaften mit überörtlichem Wirkungskreis die Oberfinanzdirektionen als Durchlaufstellen zu bestimmen, insbesondere aus folgenden Gründen nicht übernommen: Den Gemeinden würde es dadurch ermöglicht, in einer unübersehbaren Zahl von Fällen die Abwicklung des Durchlaufverfahrens auf die Oberfinanzdirektionen zu verlagern, da für sehr viele Vereine der Wirkungskreis über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht. Das Durchlaufverfahren würde faktisch abgeschafft, wenn die Finanzverwaltung, die ohnehin die Spendenverwendung überprüft, dies nunmehr doppelt prüfen würde. Außerdem hat der

Ausschuß Bedenken, durch Bundesgesetz Länderbehörden ohne ausführliche vorherige Abstimmung mit den Ländern zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben zu verpflichten.

Die Regelung sieht vor, daß ein Verein, der bei der Förderung von Zwecken, die er im Ausland fördert und für die er nur Durchlaufspenden erhalten kann, den Spendern das jeweils zuständige Ressort der Bundesregierung benennen kann, wenn ihm keine andere Durchlaufstelle zur Verfügung steht. Für Entwicklungshilfeprojekte z. B. wäre dies regelmäßig das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, für andere Projekte regelmäßig das Auswärtige Amt. Die Bundesministerien sind am ehesten in der Lage, evtl. Zweifelsfragen im Zusammenhang mit den im Ausland geförderten Projekten zu klären. Die jeweilige Stelle ist zur Durchführung des Durchlaufspendenverfahrens verpflichtet, dies schließt gewisse haushalts- und aufsichtsrechtliche Prüfungspflichten ein. Da die Spenden in die Verfügungsgewalt der Durchlaufstellen gelangen und zu Haushaltsmitteln werden, setzt die Weiterleitung der Spende an den Letztempfänger voraus, daß diese Prüfung keine Bedenken ergeben hat. Dies bedeutet, daß ein Anspruch des Spenders auf Weiterleitung seiner Spende an den Letztempfänger nicht in jedem Fall gegeben ist.

Zum neuen Artikel 3b — Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch die Vorschrift soll erreicht werden, daß die §§ 48 und 84 EStDV, wie alle anderen Vorschriften der EStDV, durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 4 — Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Allgemeines

Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 AO), wie gemeinnützige Sportvereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, schließen sich häufig zu nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen (z. B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts) zusammen oder bilden Gemeinschaften. Diese Vereinigungen oder Gemeinschaften haben in der Regel sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben zu erfüllen (z. B. Sportveranstaltungen, Lotterien oder Ausspielungen).

Die nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und die Gemeinschaften sind umsatzsteuerrechtlich Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG). Sie führen entgeltliche Leistungen aus, die — soweit sie im Erhebungsgebiet bewirkt werden — umsatzsteuerpflichtig sind und derzeit der Umsatzsteuer nach dem allgemeinen Steuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG unterliegen. Eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG zumindest zweifelhaft, weil die Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke nach §§ 51ff. AO auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. des Körperschaftsteuergesetzes beschränkt ist.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der steuerrechtlichen Gleichbehandlung erscheint es sachlich geboten, den nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und den Gemeinschaften ebenfalls insoweit Umsatzsteuerermäßigung zuzubilligen, als sie gleiche Leistungen bewirken, wie sie die steuerbegünstigten Körperschaften z. B. im Rahmen von Zweckbetrieben (§§ 65 bis 68 AO) ausführen. Daher wird § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG entsprechend ergänzt.

Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Behandlung der Erträge der Personenvereinigungen und Gemeinschaften bleibt unberührt.

Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 2 UStG)

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Durch das Anfügen eines neuen Buchstaben b in § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG wird der sachliche Anwendungsbereich dieser Vorschrift erweitert. Die Umsatzsteuerermäßigung, die nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift nur für die Leistungen der steuerbegünstigten Körperschaften i. S. der §§ 51ff. AO gilt, wird ausdrücklich auf die Leistungen von nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und von Gemeinschaften steuerbegünstigter Körperschaften ausgedehnt. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften von Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, werden damit hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung ihrer Leistungen eindeutig den steuerbegünstigten Körperschaften gleichgestellt.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, daß

a) die Mitglieder der nichtrechtsfähigen Personenvereinigung oder der Gemeinschaft ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften i. S. der §§ 51ff. AO sind,

b) die Leistungen, würden sie anteilig von den Mitgliedern der Personenvereinigung oder der Gemeinschaft ausgeführt werden, nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG (bisher § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG) ermäßigt zu besteuern wären.

Daraus folgt, daß die einzelne Personenvereinigung oder Gemeinschaft für ihre Leistungen nur dann Umsatzsteuerermäßigung beanspruchen kann, wenn sie sich lediglich auf steuerbegünstigte Bereiche (z. B. Zweckbetriebe) ihrer Mitglieder erstreckt. Daneben kann aber mit den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind (z. B. Vereinsgaststätten), eine gesonderte Personenvereinigung oder Gemeinschaft gebildet werden, deren Umsätze nicht begünstigt sind. Die für Umsatzsteuerzwecke erforderlichen Aufzeichnungen müssen bei nebeneinan-

der bestehenden Zusammenschlüssen voneinander getrennt sein. Ausgeschlossen ist die Steuerermäßigung, wenn eine Personenvereinigung oder Gemeinschaft außer Zweckbetrieben auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe umfaßt, die keine Zweckbetriebe sind (z. B. Gemeinschaft aus der kulturellen Veranstaltung des einen und dem Bewirtungsbetrieb des anderen gemeinnützigen Vereins). Auch in Fällen gemeinschaftlicher Sportveranstaltungen darf durch die Zurechnung der anteiligen Einnahmen der Personenvereinigung oder der Gemeinschaft bei keinem Vereinigungs- oder Gemeinschaftsmitglied ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entstehen, der nicht Zweckbetrieb ist.

Zu Nummer 2 (§ 23 a UStG)

Siehe Begründung zu Artikel 4 des Regierungsentwurfs. Im Absatz 1 wurde in der 7. Zeile das im Regierungsentwurf fehlende Wort „zu" ergänzt.

Zu Artikel 7 — Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 KStG)

Buchstabe a

Es handelt sich um einen Vorschlag des Bundesrates (Ziffer 8): „Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes mit Sonderaufgaben und der zentralen Kreditinstitute der Länder wird um die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung und die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft erweitert. Die genannten Institute stehen — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen — mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb. Bei der Niedersächsischen Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung und der Landestreuhandstelle für Agrarförderung handelt es sich um betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Teile der Norddeutschen Landesbank."

Buchstabe b

Siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 1 des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 2 (§ 9 Nr. 3 KStG)

Buchstabe a

Siehe Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a.

Buchstabe b

Siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 2 des Regierungsentwurfs sowie Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 4 (§ 54 KStG)

Die Änderungen entsprechen den redaktionellen Folgeänderungen bei der Einkommensteuer (Artikel 3 Nr. 4).

Zu Artikel 8 — Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 GewStG)

Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des Artikels 7 Nr. 1 Buchstabe a.

Buchstabe b

Siehe Begründung zu Artikel 8 Nr. 1 des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 GewStG)

Es handelt sich um einen Vorschlag des Bundesrates (Ziffer 10):

„Durch Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 (ABl. EG Nr. L 199 S. 1) ist mit Wirkung ab 1. Juli 1989 als neue Rechtsform des europäischen Gesellschaftsrechts die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) geschaffen worden. Nach Artikel 40 der Verordnung (EWG) darf das Ergebnis der Tätigkeit der EWIV nur bei ihren Mitgliedern besteuert werden. Mit dieser Bestimmung wäre es nicht vereinbar, den Ertrag aus gewerblicher Betätigung einer EWIV bei ihr selbst zu besteuern, wie § 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG es für Personengesellschaften vorsieht.

Durch die Neuregelung sollen die Mitglieder der EWIV Steuerschuldner werden. Die Einbeziehung der von der EWG-Verordnung nicht betroffenen Gewerbekapitalsteuer dient der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Ohne die rechtzeitige Änderung des Gewerbesteuergesetzes könnte die EWIV als Gewerbebetrieb zum Nachteil der Gemeinden nicht der Gewerbesteuer unterworfen werden."

Zu Nummer 4 (§ 36 Abs. 3 a GewStG)

Diese Bestimmung soll die erstmalige Anwendung der Neuregelung über die Steuerschuldnerschaft im Fall der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung — EWIV — (§ 5 Abs. 1 GewStG) festlegen. Die Anwendung ab Erhebungszeitraum 1989 ist notwendig, weil die Rechtsform der EWIV ab dem 1. Juli 1989 möglich ist.

Zu Artikel 9 — Änderung des Vermögensteuergesetzes

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Folgeänderung aus der Änderung des Artikels 7 Nr. 1 Buchstabe a.

Buchstaben b und c

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zum neuen Artikel 9a — Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Allgemeines

Der Bundesrat hat u. a. auch Änderungen der §§ 17, 29 und 31 BerlinFG vorgeschlagen. Aus Berliner Sicht können die Änderungen nicht länger zurückgestellt werden.

Der Finanzausschuß hat deshalb beschlossen, diese Änderungen im Rahmen des Vereinsförderungsgesetzes vorzunehmen.

Zu Nummer 1 (§ 17 BerlinFG)

Durch die Änderung wird § 17 Abs. 2 BerlinFG an die langjährige Verwaltungsübung angepaßt, wonach entsprechend der Zielsetzung dieser Vorschrift die Steuerermäßigungen auch für Darlehen gewährt werden, die von einem Ersterwerber zur Finanzierung des Erwerbs von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen verwendet werden. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 29 BerlinFG)

Bisher ist im BerlinFG nicht eindeutig geregelt, ob für die Rückforderung der Berlin-Zulage vom Arbeitnehmer das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers oder das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zuständig ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird nunmehr bestimmt, daß das Finanzamt, bei dem der Lohnsteuer-Jahresausgleich oder die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers durchgeführt wird, auch für die Rückforderung der Berlin-Zulage örtlich zuständig ist.

Zu Nummer 3 (§ 31 BerlinFG)

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Durch die Änderung wird § 31 Abs. 6 BerlinFG an die Regelungen in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 2 EStG i. V. m. § 82a Abs. 4 Satz 1 EStDV sowie § 52 Abs. 21 Satz 7 EStG angepaßt.

Buchstabe c

Die Neuregelung soll auch vor 1990 anwendbar sein.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Dr. Grünewald **Opel** **Rind**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333